

Verordnung zum Personalgesetz * (Personalverordnung)

Vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 5, § 6 Buchstaben b, c und e, § 13 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 19 Absatz 4, § 41 Absatz 4 und § 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. September 1997¹⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Wo nichts Abweichendes erwähnt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für:

- a. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons;
- b. * alle Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Für die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit Ausnahme der Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls die Bestimmungen, die für den befristeten Arbeitsvertrag gelten, sinngemäss anwendbar. *

§ 2 * Anstellungsbehörden

¹ Der Regierungsrat ist die Anstellungsbehörde:

- a. * der Bereichsleitungen, der Dienststellenleitungen und der Leitungen der Anstalten und Vereinigungen des Kantons Basel-Landschaft;
- b. der 2. Landschreiberin oder des 2. Landschreibers;
- c. der Staatsarchivarin oder des Staatsarchivars.

1) GS 32.1008, SGS [150](#)

² Die Anstellungsbehörde juristischer Volontärinnen und Volontäre ist bei den Gerichten die Geschäftsleitung, bei der Staatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft, bei den besonderen Behörden deren Vorsteherin bzw. Vorsteher, bei den übrigen kantonalen Stellen die Sicherheitsdirektion.

³ Die Anstellungsbehörde der Mitarbeitenden an integrativen Arbeitsplätzen ist das Personalamt.

⁴ Die Anstellungsbehörde aller übrigen Mitarbeitenden sind die Direktionen und die besonderen Behörden gemäss ihren Weisungen, soweit nicht in anderen Erlassen eine andere Stelle hierzu bestimmt ist.

⁵ Für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Präsidien übernimmt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die administrativen Funktionen, welche das Personalrecht den Anstellungsbehörden überträgt.

§ 3 * Ausschreibung

¹ Stellenausschreibungen werden im Auftrag der Anstellungsbehörde durch das Personalamt nach einheitlichen Grundsätzen vorgenommen.

§ 4 Arbeitsvertrag

¹ Die Anstellungsbehörde stellt den Arbeitsvertrag gemäss den Vorgaben des Personalamtes aus, sofern nicht Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle hierfür bezeichnen.

² Der Arbeitsvertrag und Änderungen desselben sind nach Abschluss den dezentralen Personaldiensten und dem Personalamt in Kopie oder in elektronischer Form zuzustellen. *

§ 5 Unbefristeter Vertrag

¹ Der Arbeitsvertrag ist in der Regel unbefristet abzuschliessen.

§ 5a * Verlängerung Probezeit

¹ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht kann die Anstellungsbehörde die Probezeit angemessen verlängern.

§ 6 Befristeter Vertrag

¹ Befristete Arbeitsverträge sind abzuschliessen insbesondere für folgende Arbeitsverhältnisse:

- a. für Anstellungen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung befristet sind;
- b. für den befristeten Einsatz in einer Stellvertretungsfunktion;
- c. für Anstellungen von Lehrpersonen, wenn die Ausbildung unvollständig ist.

² Die Gesamtdauer aller befristeten Verträge beträgt in der Regel nicht mehr als 48 Monate. *

³ Bei temporären Arbeitsüberlastungen können für die Dauer von 6 Monaten befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

⁴ Soll das befristete Arbeitsverhältnis nach dessen Ablauf weitergeführt werden, ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschliessen.

⁵ Befristete Arbeitsverträge können von der Anstellungsbehörde für die gleiche Funktion und mit der- oder demselben Mitarbeitenden in der Regel nicht mehr als 3-mal hintereinander abgeschlossen werden.

§ 6^{bis} * ...

§ 6a * **Beschwerde**

¹ Die Zuweisung der Lohnklasse und der Erfahrungsstufe kann von den Mitarbeitenden innert 10 Tagen nach der gegenseitigen Unterzeichnung des Arbeitsvertrags beim Regierungsrat bzw. von den Mitarbeitenden der Gerichte sowie des Ombudsmann beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 7 **Personalakten**

¹ Die Anstellungsbehörde ist gemäss den Weisungen des Personalamtes für die Führung der Personalakten verantwortlich.

² Spätestens 10 Jahre nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist das Personaldossier dem Staatsarchiv zu übergeben.

§ 8 **Akteneinsicht**

¹ Der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, den jeweiligen Vorgesetzten und der Anstellungsbehörde sowie dem Personalamt steht das Akteneinsichtsrecht zu.

² Im Bereich der Lehrpersonen haben das Amt für Volksschulen für den Volksschulbereich, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für den Berufsschulbereich und der Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie das Personalamt in sämtliche Personalakten Einsicht. *

§ 8a * **Beizug einer Fachperson in Bedrohungs- oder Gefahrensituationen**

¹ Besteht für Mitarbeitende eine Bedrohungs- oder Gefahrensituation, können die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Direktionen, die Land-schreiberin oder der Land-schreiber, eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichts-verwaltung und die Vorsteherinnen bzw. Vorsteher der besonderen Behörden vom Regierungsrat bezeichnete Fachpersonen für die Beurteilung der Bedro-hungs- oder Gefahrensituation beiziehen. *

² Wird zur Beurteilung einer Bedrohungs- oder Gefahrensituation eine Fachperson beigezogen, welche nicht der kantonalen Personalgesetzgebung untersteht, so ist die Schweigepflicht gegenüber Dritten sicherzustellen.

1.2 Mitarbeitendengespräch *

§ 9 * Allgemeines

¹ Das Personalamt erlässt Richtlinien zur Durchführung von Mitarbeitendengesprächen. Das Mitarbeitendengesprächs-Formular bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien.

² Die Anstellungsbehörde führt eine Kontrolle über die Durchführung der Mitarbeitendengespräche und stellt sicher, dass die ausgefüllten Formulare rechtzeitig vollständig vorliegen. *

³ Mit den Lehrpersonen werden Mitarbeitendengespräche gemäss den Richtlinien der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion durchgeführt.

⁴ Die Gesprächsunterlagen sind den Personalakten beizufügen, und das Bewertungsergebnis ist zu Auswertungszwecken zu erfassen.

⁵ Das Ergebnis der Gesamtbeurteilung der Mitarbeitendengespräche ist massgebend für die Gewährung des Erfahrungsstufenanstiegs. Ausgenommen davon ist das unterrichtende Personal der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen. *

§ 10 * Durchführung

¹ Die Vorgesetzten führen mit den Mitarbeitenden Gespräche und zwar:

- a. bei unbefristeten und auf mehr als 12 Monate befristeten Arbeitsverträgen spätestens 10 Tage vor Ablauf der Probezeit;
- b. nach Ablauf der Probezeit in der Regel jährlich.

² Mit ihrer Unterschrift auf dem Mitarbeitendengesprächs-Formular bestätigen die Mitarbeitenden, dass das Gespräch stattgefunden hat und sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben.

³ Die Vorgesetzten haben geplante Beurteilungen in der tiefsten und der höchsten Beurteilungskategorie der nächst höher vorgesetzten Person im Voraus zu unterbreiten.

§ 11 Zweitgespräch *

¹ Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Zweitgespräch mit der nächst höher vorgesetzten Person verlangen. *

² Die oder der Erstbeurteilende ist zu dem Gespräch beizuziehen.

§ 12 * Ungenügende Leistungen von Mitarbeitenden

¹ Stellt die Anstellungsbehörde fest, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ungenügende Leistungen erbringt oder die gestellten Aufgaben nicht anforderungsgemäss erfüllt, müssen folgende Massnahmen in Erwägung gezogen werden:

- a. * schriftliche Verwarnung oder
- b. * ...
- c. * Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

² Beim unterrichtenden Personal der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie bei den Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschule muss zudem die Massnahme der Nichtgewährung des Erfahrungsstufenanstiegs in Erwägung gezogen werden, beim übrigen Personal erfolgt gestützt auf § 27 Absatz 1^{bis} kein Erfahrungsstufenanstieg. *

§ 13 * Controlling

¹ Das Personalamt wertet die Beurteilungsergebnisse der Mitarbeitendengespräche aus und berichtet dem Regierungsrat.

1.3 Verwarnung *

§ 14 * Schriftliche Verwarnung

¹ Eine Verwarnung ist insbesondere dann auszusprechen, wenn bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Mängel in der Leistung oder im Verhalten vorliegen. *

² Zuständig für das Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung ist die Anstellungsbehörde. *

³ Die Verwarnung muss schriftlich und begründet sein. *

§ 15 * Inhalt der Verwarnung

¹ Zur Behebung der Mängel oder des Fehlverhaltens ist im Rahmen der Verwarnung in der Regel eine Frist anzusetzen, bis zu welcher eine Verbesserung zu erfolgen hat. *

² Die Verbesserung der Mängel oder des Fehlverhaltens hat auch über die angesetzte Frist hinaus anzudauern. *

³ Eine Verwarnung ist nicht anfechtbar.

1.4 Beendigung

§ 16 Kündigung

¹ Die von der Anstellungsbehörde in Form einer Verfügung ergehende Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen oder gegen schriftliche Erhaltsbestätigung zu übergeben.

§ 17 * Fristlose Kündigung

¹ Die von der Anstellungsbehörde in Form einer Verfügung ergehende fristlose Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen oder gegen schriftliche Erhaltsbestätigung zu übergeben.

² Das Personalamt ist vor der fristlosen Kündigung anzuhören.

§ 18 * Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

¹ Die Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt in schriftlicher Form.

§ 19 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität

¹ Die Einleitung der Invalidisierung erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

² Für Lehrpersonen erfolgt die Einleitung der Invalidisierung auf Antrag der Anstellungsbehörde durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. *

³ ... *

⁴ Das Personalamt ist von der Einleitung der Invalidisierung zu unterrichten.

§ 20 Befristeter Arbeitsvertrag

¹ Das Arbeitsverhältnis endet:

- a. mit dem Ablauf der Frist;
- b. durch Kündigung;

die Bestimmungen für den unbefristeten Vertrag gelten sinngemäss.

1.5 Lohnwesen

§ 21 * Lohnkosten

¹ Die Direktionen, die Gerichte und die besonderen Behörden sind für die Einhaltung und Entwicklung der Lohnkosten im Rahmen ihrer Finanzkompetenz verantwortlich.

§ 22 * Einreihungskompetenz

¹ Die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, reiht die Mitarbeitenden in eine Lohnklasse ein und berechnet die Erfahrungsstufe.

² Grundlagen hierfür sind der Einreihungsplan, die [Modellumschreibungen](#) und der Stelleninhalt. Die Richtlinien des Personalamtes für die Berechnung des beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungsanteils sind verbindlich.

³ Die Lohnklasse ermittelt sich aus der für die Stelle zutreffenden [Modellumschreibungen](#) bzw. Richtposition. *

⁴ Die Modellumschreibung bzw. Richtposition ist dann zutreffend, wenn die Stellenanforderungen die Anforderungen aller tiefer eingereihten [Modellumschreibungen](#) niveaumässig überschreiten und mit den Anforderungen der entsprechenden Modellumschreibungen übereinstimmen. *

⁵ Für die Ermittlung der Anforderungen aus dem Stelleninhalt wird auf die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben abgestellt, die zum langfristigen Stellenantrag zählen und einen massgeblichen Anteil an der Gesamtaufgabe ausmachen. *

§ 23 Funktionsbezogene Zulagen

¹ Die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen auf Antrag der Anstellungsbehörde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, entscheidet über die Zusprennung der funktionsbezogenen Zulagen. *

² Das Personalamt überprüft regelmässig die durch die Anstellungsbehörden, für Lehrpersonen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, zugesprochenen Zulagen. *

§ 24 * ...

§ 25 * Erziehungszulagen

¹ Das Personalamt ist im Auftrag der Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, zur Feststellung der Anspruchsberechtigung für Erziehungszulagen zuständig.

§ 25a * Aufteilung der Erziehungszulagen

¹ Haben nach § 29 Absatz 7 des Dekrets vom 8. Juni 2000¹⁾ zum Personalgesetz beide Elternteile Anspruch auf eine Erziehungszulage, wird ihnen diese anhand ihres Pensums und Lohnansatzes ausbezahlt. *

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

² Ergeben die Arbeitspensen der beiden Elternteile mehr als 100%, besteht ein Anspruch auf eine Erziehungszulage wie folgt:

- a. Dem Elternteil mit dem höheren, vertraglichen Arbeitspensum wird die Erziehungszulage anhand seines Pensums und Lohnansatzes ausbezahlt;
- b. die allfällige Differenz zu einem 100%-Pensum wird dem 2. Elternteil anhand dessen Pensums und Lohnansatzes ausbezahlt.

§ 26 Einreihung in eine andere Lohnklasse

¹ Für eine Änderung der Lohnklasse infolge einer Änderung der Funktion ist die Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig. *

² Eine Änderung der Lohnklasse innerhalb der Probezeit ist nicht zulässig.

§ 27 * Erfahrungsstufenanstieg

¹ Der Stellenauftrag und die Stellenanforderungen sind erfüllt, wenn die Leistung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in der Gesamtbeurteilung mit «Gut» bewertet wird. *

^{1bis} Wird die Leistung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in der Gesamtbeurteilung des Mitarbeitendengesprächs mit «Ungenügend» beurteilt, erfolgt kein Erfahrungsstufenanstieg. *

² Für Mitarbeitende, deren Leistung in der Gesamtbeurteilung des Mitarbeitendengesprächs mit «Sehr gut» beurteilt wird, muss geprüft werden, ob in einem Kalenderjahr maximal 1 zusätzliche lohnwirksame Stufe gewährt werden kann. *

³ Die Anstellungsbehörde teilt den betroffenen Mitarbeitenden einen ablehnenden Entscheid über die Beschleunigung des Erfahrungsstufenanstiegs in Form einer Verfügung mit. *

§ 27a * Erfahrungsstufenanstieg beim unterrichtenden Personal der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie bei den Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen

¹ Beim unterrichtenden Personal der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie bei den Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen ist anstelle des Ergebnisses der Gesamtbeurteilung des Mitarbeitendengesprächs die Erfüllung des Stellenauftrags oder der Stellenanforderungen für die Gewährung des Erfahrungsstufenanstiegs massgebend.

² Werden der Stellenauftrag oder die Stellenanforderungen nicht erfüllt, erfolgt kein Erfahrungsstufenanstieg.

³ Wird eine nachhaltig ausserordentlich gute Leistung erbracht, kann in einem Kalenderjahr maximal 1 zusätzliche lohnwirksame Stufe gewährt werden.

⁴ Die Anstellungsbehörde teilt den betroffenen Mitarbeitenden auf Antrag der Anstellungsbehörde ihren ablehnenden Entscheid über die Beschleunigung oder ihren Entscheid über die Nichtgewährung des Erfahrungsstufenanstiegs in Form einer Verfügung mit.

§ 28 * Einreihungsüberprüfung

¹ Für neue Funktionen oder Funktionen, die eine massgebliche Veränderung erfahren haben, überprüft die Anstellungsbehörde die Einreihung. Sie berichtet dem Personalamt über Änderungen der Lohnklassen.

² Auf Antrag der Anstellungsbehörde überprüft das Personalamt die Einreihung einer neuen oder geänderten Funktion und erstellt einen schriftlichen Bericht. Grundlage hierzu sind mindestens der Einreihungsplan, die [Modellumschreibungen](#) und der Fragebogen zur Stellenanalyse.

³ Der Bericht des Personalamtes hat einen begründeten Einreihungsentscheid zu enthalten.

§ 29 Übernahme einer neuen Funktion oder Änderung der Anstellungsbehörde

¹ Die Übernahme einer anderen Funktion oder der Wechsel der Anstellungsbehörde bedingt den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages.

§ 30 * Statistische Aufbereitung und Controlling

¹ Das Personalamt führt die Statistik über die Entwicklung der Lohnkosten inklusive der funktions- und leistungsbezogenen Zulagen sowie über die Abweichungen vom ordentlichen Stufenanstieg.

² Das Personalamt überprüft regelmässig die durch die Anstellungsbehörden, für Lehrpersonen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, vorgenommenen Einreihungen, gewährten bzw. nicht gewährten Erfahrungsstufen und ausgerichteten Zulagen und berichtet dem Regierungsrat.

³ Bei Bedarf beantragt das Personalamt dem Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung der Anwendungspraxis der Bestimmungen im Lohnwesen zu ergreifen.

1.6 Beschwerdewesen

§ 31 * ...

1.7 Zusammenarbeit mit dem Personalamt

§ 32 Kompetenzen

¹ Das Personalamt verkehrt mit den Anstellungsbehörden direkt.

² Das Personalamt kann gegenüber den dezentralen Personalstellen Richtlinien zur Handhabung des Personalrechts erlassen.

³ Für die Besetzung von offenen Stellen durch Mitarbeitende, denen aufgrund von § 19 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes gekündigt worden ist oder werden müsste, steht dem Personalamt ein Mitspracherecht zu.

1.8 Meldung von Missständen *

§ 32a * Definition

¹ Ein Missstand liegt vor, wenn gegen rechtliche Bestimmungen oder gegen das öffentliche Interesse verstossen wird.

§ 32b * Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 8-11 des Gesetzes vom 23. Juni 1988¹⁾ über den Ombudsman.

§ 32c * Meldung an die Öffentlichkeit

¹ Die Meldung eines Missstands an die Öffentlichkeit darf erst dann erfolgen, wenn eine Frist von 30 Kalendertagen ohne Reaktion seitens Ombudsman abgelaufen ist.

² Unzulässig ist eine Meldung an die Öffentlichkeit insbesondere dann, wenn die Meldung eines Missstands an den Ombudsman anonym erfolgt ist.

³ Im guten Glauben bedeutet, dass Meldung erstattende Mitarbeitende aus objektiver Sicht davon ausgehen dürfen, dass tatsächlich ein Missstand vorliegt und die Meldung nicht der Erlangung persönlicher Vorteile dienen soll.

⁴ Im öffentlichen Interesse bedeutet, dass die Allgemeinheit als solche ein Interesse an der Beseitigung des Missstandes hat.

§ 32d * Keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis

¹ Als Benachteiligung gelten insbesondere Kündigung, Zurücksetzung in der Hierarchie und alle weiteren Laufbahnhemmnisse sowie bewusste Beeinträchtigung psychischer Art und deren Duldung.

² Wer aufgrund einer zulässigen Meldung von einer Benachteiligung betroffen ist, kann an den Ombudsman gelangen oder direkt bei der Anstellungsbehörde beantragen, diese zu beseitigen.

1) GS 29.704, SGS 160

2 Ausbildung; Personalentwicklung

2.1 Ausbildung

§ 33 * Zuständigkeit

¹ Das Personalamt koordiniert die Ausbildung bei den handwerklich-technischen und den kaufmännischen Berufen. Das Kantonsgericht und die besonderen Behörden wirken je in ihrem Bereich mit.

2.2 Personalentwicklung

§ 34 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt und fördert die Personalentwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen seiner Bedürfnisse. *

² Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren bisherigen oder zukünftigen Tätigkeitsbereichen unabhängig vom Beschäftigungsgrad über das zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Wissen sowie über die zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. *

³ Die Mitarbeitenden tragen gemeinsam mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung für ihre berufliche und persönliche Entwicklung. *

⁴ Spezielle Regelungen für die Lehrpersonen, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Polizei bleiben vorbehalten. *

§ 35 Definitionen

¹ Personalentwicklung umfasst die Vermittlung und Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Ausübung der bisherigen oder zur Ausübung einer neuen, veränderten oder qualifizierteren Funktion oder Tätigkeit notwendig sind. *

² ... *

³ ... *

§ 36 Personalentwicklungsmassnahmen *

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die Personalentwicklung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere mit folgenden Personalentwicklungsmassnahmen: *

- a. * Weiterbildung;
- b. * Seminarprogramm;
- c. * Führungsentwicklung;
- d. * Coaching;

- e. * externe Stages;
- f. * Projektarbeit;
- g. * Erweiterung des Tätigkeitsfelds durch job enrichment, job enlargement oder job rotation;
- h. * interne Stages;
- i. * E-Learning und Blended Learning.

² Personalentwicklungsmassnahmen können angeordnet oder nicht angeordnet sein. *

³ ... *

§ 37 Personalentwicklungsmassnahmen des Personalamtes *

¹ Das Personalamt stellt Personalentwicklungsmassnahmen bereit, welche Führungskräfte und Mitarbeitende in ihrer beruflichen oder persönlichen Entwicklung fördern. *

² Die Personalentwicklungsmassnahmen des Personalamtes umfassen insbesondere: *

- a. * Seminarprogramm;
- b. * Führungsentwicklung;
- c. * Coaching für Führungskräfte

³ Die Auswahl und Zuteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird vom Personalamt in Zusammenarbeit mit den Anstellungsbehörden vorgenommen. *

⁴ Das Personalamt verwaltet das Budget der von ihr bereitgestellten Personalentwicklungsmassnahmen und verrechnet die anfallenden Kosten den Anstellungsbehörden entsprechend den Anmeldezahlen weiter. *

§ 37a * Personalentwicklungsmassnahmen der Anstellungsbehörden

¹ Die Anstellungsbehörden können weitere bedarfsgerechte Personalentwicklungsmassnahmen bereitstellen, welche Führungskräfte und Mitarbeitende in ihrer beruflichen oder persönlichen Entwicklung fördern.

² Die Personalentwicklungsmassnahmen der Anstellungsbehörden umfassen insbesondere:

- a. Weiterbildung;
- b. externe Stages;
- c. Projektarbeit;
- d: Erweiterung des Tätigkeitsfelds durch job enrichment, job enlargement oder job rotation;
- e. interne Stages;
- f. E-Learning und Blended Learning.

³ Die Auswahl und Zuteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von den Anstellungsbehörden vorgenommen.

⁴ Die Anstellungsbehörden, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, budgetieren die Kosten der von ihnen bereitgestellten Personalentwicklungsmassnahmen.

§ 38 Pflicht zur Fortbildung

¹ ... *

§ 39 Angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen *

¹ Die Anstellungsbehörden oder die direkten Vorgesetzten ordnen diejenigen Personalentwicklungsmassnahmen an, welche nötig sind, damit die Mitarbeitenden unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf dem zur Ausübung ihrer Funktion erforderlichen Stand sind. *

² In der Regel finden die Personalentwicklungsmassnahmen der Mitarbeitenden während der Arbeitszeit statt, diejenige der Lehrpersonen ausserhalb der Unterrichtszeit. *

³ Angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen gelten als Arbeitszeit, wobei kein Anspruch auf besondere Zulagen besteht. *

^{3bis} Für angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen wird die effektiv aufgewendete Zeit angerechnet. *

⁴ Die Verpflichtung der Lehrpersonen aller Schulstufen zur Personalentwicklung während der Schulferien bestimmt sich nach der Bildungsgesetzgebung. *

⁵ Der Kanton trägt die Kosten für die von ihm angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen der Mitarbeitenden sowie der Inhaberinnen und Inhaber kantonalen Nebenämter. *

§ 40 Nicht angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen *

¹ Der Kanton kann nicht angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen unterstützen, indem er Arbeitszeit zur Verfügung stellt und/oder finanzielle Beiträge an die Kosten leistet. *

² Ganz oder teilweise übernommen werden können insbesondere: *

- a. * Kursgeld und Prüfungsgebühren;
- b. * Anzahl Kurstage und/oder Zeit für E-Learning oder Blended Learning;
- c. * Reise, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen;
- d. * Lehrmittel.

³ Die Anstellungsbehörden entscheiden auf Antrag der Vorgesetzten über Art und Umfang der Unterstützung. *

⁴ Massgebend für die Unterstützung sind das Interesse und der Nutzen des Arbeitgebers an der Teilnahme der Mitarbeitenden an der Personalentwicklungsmassnahme. *

§ 41 Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter

¹ Entsteht den Inhaberinnen und Inhabern von kantonalen Nebenämtern durch den Besuch von angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen ein Verdienstausfall, so haben sie Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe der für das Nebenamt entrichteten Vergütung. *

§ 42 Pflichten

¹ ... *

^{1bis} Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, an Personalentwicklungsmassnahmen teilzunehmen, wenn diese angeordnet sind oder wenn diese nicht angeordnet sind und der Kanton sie mit Geld und/oder Zeit unterstützt. *

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Besuch angeordneter Personalentwicklungsmassnahmen teilweise oder vollumfänglich ohne sachlichen Grund, wie ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall fern bleiben, haben einen angemessenen Anteil der entstandenen Kosten zurückzuerstatten. *

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Besuch nicht angeordneter Personalentwicklungsmassnahmen teilweise oder vollumfänglich ohne sachlichen Grund fernbleiben, haben im Falle eines teilweisen Fernbleibens einen angemessenen Anteil der entstandenen Kosten, im Falle des vollumfänglichen Fernbleibens den gesamten Unterstützungsbeitrag zurückzuerstatten. *

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine nicht angeordnete, vom Arbeitgeber mit weniger als CHF 7'000 unterstützte Personalentwicklungsmassnahme ohne sachlichen Grund definitiv nicht bestehen, haben einen angemessenen Anteil der entstandenen Kosten zurückzuerstatten. *

§ 43* Erfolgskontrolle

¹ Die Anstellungsbehörden, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, können während oder nach Personalentwicklungsmassnahmen Erfolgskontrollen durchführen. *

§ 44* Verpflichtung bei nicht angeordneter Weiterbildung *

¹ Unterstützt der Arbeitgeber eine nicht angeordnete Weiterbildung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit Geld und/oder mit Zeit im Gegenwert von CHF 7'000 oder mehr, ist eine Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtung abzuschliessen. *

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ ... *

⁷ ... *

⁸ ... *

§ 44a * **Arbeitsverpflichtung**

¹ Mit der Arbeitsverpflichtung bindet sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während maximal 3 Jahren nach Beendigung der Weiterbildung im Arbeitsverhältnis mit dem Kanton zu verbleiben.

² Die Arbeitsverpflichtung berechnet sich entsprechend der Höhe der Unterstützung wie folgt:

- | | | |
|----|---------------|----------|
| a. | ab CHF 7'000 | 1 Jahr; |
| b. | ab CHF 10'000 | 2 Jahre; |
| c. | ab CHF 15'000 | 3 Jahre. |

³ Die Verpflichtungszeit beginnt ab dem Abschlussdatum der Weiterbildung, d.h. ab der letzten Prüfung oder bei fehlender Prüfung ab dem letzten Kurstag der Weiterbildung.

⁴ Weiterbildungen, die aus mehreren Modulen bestehen, gelten als 1 Weiterbildung.

§ 44b * **Rückzahlungsverpflichtung**

¹ Vorzeitige Kündigung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter sowie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde aus Gründen, die bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter liegen, wie insbesondere gemäss § 19 Absatz 3 Buchstaben c, d und e oder § 20 des Personalgesetzes¹⁾ bewirken eine Rückzahlungspflicht, wenn es sich nicht um einen direkten kantonsinternen Wechsel handelt.

² Der rückzahlbare Betrag ermittelt sich aus dem gesamten Unterstützungsbeitrag, welcher für die Weiterbildung zur Verfügung gestellt worden ist, abzüglich eines allfälligen pro-rata-Anteils für jeden abgeschlossenen Monat der Verpflichtungszeit.

³ In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

§ 44c * **Weiterbildungsvereinbarung**

¹ Die Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtung ist mittels einer vom Personalamt als Vorlage erstellten Weiterbildungsvereinbarung abzuschliessen.

² Die Weiterbildungsvereinbarung beinhaltet die Höhe der Unterstützung in Zeit und/oder Geld, die Dauer der Arbeitsverpflichtung und die Rückzahlungsverpflichtung bei Austritt während der Verpflichtungszeit.

³ Die Unterstützung des Arbeitgebers setzt sich zusammen aus:

- finanzielle Beiträge und/oder

¹⁾ GS 32.1008, SGS [150](#)

- b. zur Verfügung gestellte Arbeitszeit, zum Lohnansatz im Zeitpunkt des Abschlusses der Weiterbildungsvereinbarung.

§ 45 * Statistische Aufbereitung

¹ Das Personalamt stellt das Controlling für Personalentwicklungsmassnahmen gemäss § 37 sicher. *

² Für das Controlling von Personalentwicklungsmassnahmen, welche in der Verantwortung der Anstellungsbehörden liegen, sind die Anstellungsbehörden zuständig. *

3 Ferien

§ 46 Bezug der Ferien

¹ Mindestens 10 Arbeitstage der jährlich zustehenden Ferien sind zusammenhängend zu beziehen.

² Ferien sind im laufenden Kalenderjahr zu beziehen. Ein allfälliger Restferienanspruch ist in der Regel innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.

³ Die Ferientage sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beziehen.

⁴ Ist der Ferienbezug aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen nicht vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich, so kann die Anstellungsbehörde eine Entschädigung für nicht bezogene Ferientage gewähren. Berechnungsgrundlage für die Auszahlung ist das Jahresgehalt exklusive aller Zulagen.

⁵ Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr Ferien bezogen, als ihnen zustehen, erfolgt eine entsprechende Lohnkürzung oder, sofern möglich, eine Kürzung des Ferienanspruches im folgenden Kalenderjahr.

⁶ Die Anstellungsbehörde kontrolliert den Ferienbezug.

4 Bezahlter und unbezahlter Urlaub

4.1 Allgemeines

§ 47 Grundsatz

¹ Jeder Urlaub bedarf einer Bewilligung.

² Auf die Bedürfnisse des Betriebes oder der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

4.2 Bezahltter Kurzurlaub

§ 48 Anspruch

¹ Bezahltter Urlaub wird ausser den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bewilligt für: *

- a. Hochzeit:
 1. eigene Hochzeit (inkl. Wohnungsbezug): 3 Arbeitstage;
 2. Hochzeiten in eigener Familie: 1 Arbeitstag;
- a. ^{bis} * Eintragung der Partnerschaft:
 1. Eintragung der eigenen Partnerschaft (inkl. Wohnungsbezug): 3 Arbeitstage;
 2. Eintragungen der Partnerschaft in eigener Familie: 1 Arbeitstag;
- b. * ...
- c. * private Absenzen:
 1. für die notwendige Betreuung von eigenen Kindern und von im gleichen Haushalt lebenden Personen: maximal 3 Arbeitstage pro Fall, maximal aber 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr;
 2. effektiv benötigte Zeit, maximal aber 1/2 Arbeitstag pro Besuch bei der erforderlichen Begleitung eigener Kinder oder einer im selben Haushalt lebenden Person zur Ärztin oder zum Arzt;
 3. effektiv benötigte Zeit, maximal aber je 1/2 Arbeitstag bei Begleitung der eigenen Kinder am 1. Tag des Kindergartens und am 1. Schultag der Primarschule.
- d. Todesfall / Beerdigung: Todesfall in der eigenen Familie oder Tod einer im gleichen Haushalt lebenden Person: maximal 3 Arbeitstage;
- e. Beerdigung: bei einer gebotenen Teilnahme die effektiv benötigte Zeit, maximal aber 1 Arbeitstag;
- f. eigener Wohnungswechsel: effektiv benötigte Zeit, maximal aber 1 Arbeitstag;
- g. * Aufgebote im Rahmen des Schweizerischen Militär- oder Zivildienstes (Öffentlichkeitsdienst), für welche keine Entschädigung der Erwerbsersatzordnung ausgerichtet wird, wie Orientierungstag, sanitärische Untersuchung, Inspektion, Entlassung aus der Dienstpflicht: 1 Arbeitstag;
- h. kulturelle und sportliche Anlässe: Teilnahme an Anlässen von gesamtschweizerischer Bedeutung als Aktive oder Chargierte: insgesamt 2 Arbeitstage jährlich;
- i. * ...
- k. Dienstjubiläum: ab dem 25-jährigen Dienstjubiläum im Sinne von § 46 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000¹⁾: 1 Arbeitstag.

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

² Soweit das Ereignis gemäss Absatz 1 Buchstaben a-i in die Ferien, auf Frei- oder Feiertage fällt, besteht kein Anspruch auf Nachholung des Urlaubs. Der Kurzurlaub gemäss Buchstabe k ist innerhalb eines Jahres nachholbar.

³ Für Bewilligungen dieser Kurzurlaube sind die direkten Vorgesetzten und bei Lehrpersonen die Schulleitungen zuständig.*

§ 49 Weiterer bezahlter Kurzurlaub

¹ Die Anstellungsbehörde gewährt bezahlten Urlaub für folgende Zwecke:

- a. Ausübung eines öffentlichen Amtes: nach effektivem Bedarf, wobei in der Regel bis zu 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschritten werden sollten;
- b. Teilnahme an Berufs- und höheren Fachprüfungen als Expertin oder Experte: bis zu 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

4.3 Bezahlter Urlaub

§ 50 Bezahlter Urlaub für mit unbefristetem Arbeitsvertrag Beschäftigte

¹ Frühestens nach Erfüllung von 5 Dienstjahren kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ein bezahlter Urlaub für insgesamt höchstens 6 Monate bewilligt werden, sofern der Urlaubszweck einem im öffentlichen Interesse liegenden Bedürfnis entspricht. Ein weiterer bezahlter Urlaub kann jeweils frühestens nach Ablauf von 10 Dienstjahren, vom Antritt des letztenurlaubes an gerechnet, gewährt werden.

² Zuständig für die Bewilligung bezahlten Urlaubes sind:

- a. die Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher, die Vorsteherinnen bzw. die Vorsteher der besonderen Behörden, die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts für Urlaub bis zu 1 Monat innerhalb eines Kalenderjahres;
- b. der Regierungsrat, die Vorsteherinnen bzw. die Vorsteher der besonderen Behörden, und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für Urlaub von mehr als 1 Monat;
- c. bei Lehrpersonen im Volksschulbereich auf Antrag der Anstellungsbehörde das Amt für Volksschulen im Rahmen des budgetierten Urlaubskontingentes;
- d. bei Lehrpersonen der weiterführenden Schulen auf Antrag der Schulleitung die Anstellungsbehörde im Rahmen des budgetierten Urlaubskontingentes.

§ 51 * **Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtung bei unbezahltm Urlaub**

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen bezahlter Urlaub im Wert von mehr als CHF 3'000 gewährt wird, haben eine Arbeitsverpflichtung abzuschliessen.

² Mit der Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtung bindet sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während maximal 3 Jahren nach Beendigung des bezahlten Urlaubs im Arbeitsverhältnis mit dem Kanton zu verbleiben.

³ Vorzeitige Kündigung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter sowie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 19 Absatz 3 Buchstaben c, d und e oder § 20 des Personalgesetzes¹⁾ durch die Anstellungsbehörde bewirken eine Rückerstattungspflicht.

⁴ Der rückzahlbare Betrag ermittelt sich aus dem Nettolohn für die bezahlte Arbeitszeit abzüglich CHF 3'000.

⁵ Die Rückzahlung des CHF 3'000 übersteigenden Teils der gesamten vom Kanton übernommenen Kosten beträgt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses je nach Nutzen, den der Arbeitgeber aus dem bezahlten Urlaub ziehen kann:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------------------|
| a. | im 1. Jahr | zwischen 80 und 100%; |
| b. | nach 1 und bis zu 2 Jahren | zwischen 60 und 80%; |
| c. | nach 2 Jahren und bis zu 3 Jahren | zwischen 20 und 40%. |

⁶ Der konkrete Umfang der Arbeitsverpflichtung ist zwischen der Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vertraglich zu regeln.

⁷ In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

4.4 Unbezahlter Urlaub

§ 52 **Unbezahlter Urlaub**

¹ Die Anstellungsbehörde kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Inhaberinnen und Inhabern kantonaler Nebenämter unbezahlten Urlaub bis zu 2 Jahren bewilligen.

² Zuständig für die Bewilligung unbezahlten Urlaubs ist die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen auf Antrag der Anstellungsbehörde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. *

³ Die Leistung von Prämien für die Versicherungen im Zusammenhang mit der Anstellung ist Sache der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Vorbehalten bleibt Absatz 4. *

1) GS 32.1008, SGS 150

⁴ Bei unbezahltem Urlaub bis zu 1 Monat beteiligt sich der Arbeitgeber im bisherigen Umfang an den Beiträgen an die Basellandschaftliche Pensionskasse. Bei längerem unbezahltem Urlaub gilt für die ganze Urlaubsdauer Absatz 3 Satz 1. *

5 Nebenbeschäftigungen

§ 53 Entgeltliche Nebenbeschäftigungen

¹ Entgeltliche Nebenbeschäftigungen sind Tätigkeiten, die nicht zum Arbeitsverhältnis gemäss Stellenbeschreibung gehören und für die eine Vergütung ausgerichtet wird.

² Der Begriff Entgelt umfasst alle geldwerten Leistungen, welche die Auslagen überschreiten und nicht von geringem Wert sind.

§ 54 Erteilung der Bewilligung

¹ Mitarbeitende haben Gesuche um Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung vor deren Übernahme bei der Anstellungsbehörde einzureichen. Über Gesuche von Lehrpersonen entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Anstellungsbehörde. *

² Führt die Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung dazu, dass die Mitarbeitenden den betrieblichen Obliegenheiten nicht mehr im geforderten Mass nachkommen, ist die Bewilligung, nachdem sich die Leistung oder das Verhalten nach Ansetzung einer schriftlichen Verwarnung nicht verbessert hat, zu widerrufen oder zu beschränken. *

³ Werden zur Ausübung der Nebenbeschäftigung Einrichtungen der Anstellungsbehörde in Anspruch genommen, kann diese hierfür eine kostendeckende Entschädigung verlangen.

6 Ausübung öffentlicher Ämter

§ 55 * Erteilung der Bewilligung

¹ Mitarbeitende haben Gesuche um Ausübung eines öffentlichen Amtes vor der Übernahme bei der Anstellungsbehörde einzureichen. Findet ein Nominationsverfahren statt, ist das grundsätzliche Einverständnis nach Möglichkeit vorgängig einzuholen.

² Führt die Ausübung eines öffentlichen Amtes dazu, dass die Mitarbeitenden den betrieblichen Erfordernissen nicht mehr im geforderten Mass nachkommen, ist die Bewilligung, nachdem sich die Leistung oder das Verhalten nach Ansetzung einer schriftlichen Verwarnung nicht verbessert hat, zu widerrufen oder zu beschränken.

³ Werden zur Ausübung des öffentlichen Amtes Einrichtungen der Anstellungsbehörde in Anspruch genommen, kann diese hierfür eine kostendeckende Entschädigung verlangen.

§ 55a * Unvereinbarkeit mit Gemeindeämtern

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons können nicht in Gemeindebehörden oder Kontrollorganen Einsitz nehmen, wenn deren Aufgaben mit den Funktionen beim Kanton unvereinbar sind. Als unvereinbar gelten insbesondere: *

- a. Gemeinderat:
 1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Gemeinden,
 3. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Statistischen Amtes,
 4. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gemeinderechnungswesen;
- b. * Schulräte der Volksschulen:
 1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion,
 2. die Mitglieder der Dienststellenleitung und der Bereichsleitungen des Amtes für Volksschulen;
- c. Sozialhilfebehörde:
 1. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Unterstützungen;
- d. * Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Sicherheitsdirektion,
 2. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Zivilrecht der Sicherheitsdirektion;
- e. Baubewilligungsbehörde:
 1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bau- und Umweltschutzdirektion,
 2. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bauinspektorats,
 3. die Leiterinnen und Leiter der Bauabteilungen;

- f. Rechnungsprüfungskommission:
1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion,
 2. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Statistischen Amtes,
 3. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gemeinderechnungswesen;
- g. Geschäftsprüfungskommission:
1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Finanz- und Kirchendirektion,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Gemeinden.

7 Geschützte Arbeitsplätze

§ 56 * Integrative Arbeitsplätze

¹ Der Kanton stellt eine bestimmte Anzahl Arbeitsplätze für Personen zur Verfügung, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind.

² Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Personalamtes. Das Personalamt kann einen der Leistungsfähigkeit des oder der Mitarbeitenden entsprechenden Betrag dem sie oder ihn beschäftigenden Betrieb belasten.

³ Die Anstellung erfolgt befristet auf maximal 2 Jahre. Im Anschluss daran entscheidet das Personalamt unter Berücksichtigung aller Umstände über den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages.

§ 57 * Folgen der Teilinvalidisierung bei Mitarbeitenden

¹ Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter teilinvalid und ist sie oder er deswegen in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt, kann auf Antrag der Anstellungsbehörde ein Übertritt in einen integrativen Arbeitsplatz erfolgen.

² Der Übertritt in einen integrativen Arbeitsplatz erfordert eine Funktionsänderung.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57a * Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. März 2018

¹ Für Mitarbeitendengespräche über die Beurteilungsperiode bis zum 30. Juni 2018 und für den Erfahrungsstufenanstieg per 1. Januar 2019 gilt die Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2018.

8.1 Paritätische Kommission

§ 58 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus 4 vom Regierungsrat und 4 von der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände bestimmten Mitgliedern zusammen.

² Das Präsidium der Kommission wird vom Regierungsrat aus der Mitte der Kommissionsmitglieder bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

§ 59 Aufgabe der Kommission

¹ Die Kommission prüft Beschwerden, die dem Regierungsrat infolge der Überführung vom alten ins neue Lohnsystem vorliegen.

² Die Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag, die Beschwerde ganz oder teilweise gutzuheissen oder sie abzulehnen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird über den Antrag der Kommission schriftlich informiert.

§ 60 Verfahren

¹ Die Kommission klärt ab, ob die fragliche Funktion entsprechend den Anforderungen und Belastungen richtig eingereiht ist. Nötigenfalls informiert sie sich darüber direkt am jeweiligen Arbeitsplatz oder zieht Sachverständige bei.

² Für die Beschlussfassung müssen mindestens 6 Mitglieder der Kommission anwesend sein.

³ Die Mitglieder der Kommission haben die gesetzlichen Ausstandsvorschriften zu befolgen.

§ 61 Sekretariat

¹ Das Personalamt ist mit der Erledigung der administrativen Arbeiten der Kommission betraut.

§ 62 Kommissionskosten

¹ Die der Kommission angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons erhalten die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.

² Mitglieder der Kommission, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kantons sind, erhalten eine Vergütung für die aufgewendete Zeit gemäss den Ansätzen, die für Kommissionssitzungen des Landrates gelten.

8.2 Aufhebung und Inkrafttreten

§ 63 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. Die Verordnung vom 17. März 1998¹⁾ zum Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalverordnung);
- b. Reglement vom 22. Januar 1974²⁾ über die Vergütung für die gleichzeitige Verwendung in verschiedenen Stellen und für die Stellvertretung;
- c. Regierungsratsverordnung vom 7. Februar 1978³⁾ über die Lohnzahlung bei Teilinvalidität;
- d. Regierungsratsbeschluss vom 17. November 1964⁴⁾ betreffend die Abgabe einer Wappenscheibe an Beamte und Lehrer für langjährig geleistete Dienste.

§ 64 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

1) GS 33.56, SGS 150.11

2) GS 25.357, SGS 157.93

3) GS 26.693, SGS 157.72

4) GS 22.727, SGS 157.51

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.12.2000	01.01.2001	Erllass	Erstfassung	GS 33.1471
04.12.2001	01.01.2002	§ 24	aufgehoben	GS 34.330
04.12.2001	01.01.2002	§ 55a	totalrevidiert	GS 34.330
29.10.2002	01.12.2002	Erlasstitel	geändert	GS 34.676
29.10.2002	01.12.2002	§ 48 Abs. 3	geändert	GS 34.676
03.12.2002	01.01.2003	§ 31	aufgehoben	GS 34.706
09.03.2004	01.04.2004	§ 1 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 8 Abs. 2	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 19 Abs. 2	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 22	totalrevidiert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 23 Abs. 2	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 36 Abs. 3	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 52 Abs. 2	geändert	GS 35.47
09.03.2004	01.04.2004	§ 55a Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 35.47
12.04.2005	01.06.2005	§ 8a	totalrevidiert	GS 35.520
10.05.2005	01.07.2005	§ 48 Abs. 1, lit. b.	aufgehoben	GS 35.536
19.12.2006	01.01.2007	§ 48 Abs. 1, lit. a. ²⁶⁸	geändert	GS 35.1105
13.02.2007	01.03.2007	§ 48 Abs. 1	geändert	GS 36.16
13.02.2007	01.03.2007	§ 48 Abs. 1, lit. g.	geändert	GS 36.16
13.02.2007	01.03.2007	§ 48 Abs. 1, lit. i.	aufgehoben	GS 36.16
07.07.2009	01.08.2008	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 36.1162
04.05.2010	01.07.2010	§ 23 Abs. 1	geändert	GS 37.83
04.05.2010	01.07.2010	§ 55a Abs. 1	geändert	GS 37.83
04.05.2010	01.07.2010	§ 55a Abs. 1	geändert	GS 37.83
29.03.2011	01.07.2011	§ 25a	eingefügt	GS 37.480
04.12.2012	01.01.2013	§ 55a Abs. 1, lit. d.	geändert	wg. GS 37.1145
11.12.2012	01.01.2013	§ 2	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 3	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 5a	eingefügt	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 6 ²⁶⁸	aufgehoben	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 6a	eingefügt	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 8a Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	Titel 1.2	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 9	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 10	totalrevidiert	GS 37.1213

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.12.2012	01.01.2013	§ 11	Titel geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 12	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 13	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	Titel 1.3	eingefügt	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 14	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 15	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 17	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 18	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 19 Abs. 3	aufgehoben	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 21	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 22 Abs. 3	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 22 Abs. 4	eingefügt	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 22 Abs. 5	eingefügt	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 25	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 25a Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 27	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 28	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 30	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 33	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 37 Abs. 4	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 39 Abs. 3	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 40 Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 42 Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 43	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 44	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 45	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 48 Abs. 1, lit. c.	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 51	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 54 Abs. 1	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 54 Abs. 2	geändert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 55	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 56	totalrevidiert	GS 37.1213
11.12.2012	01.01.2013	§ 57	totalrevidiert	GS 37.1213
10.02.2015	01.01.2015	§ 52 Abs. 3	geändert	GS 2015.010
10.02.2015	01.01.2015	§ 52 Abs. 4	eingefügt	GS 2015.010
12.05.2015	01.08.2016	Anhang I	Inhalt geändert	GS 2015.030
21.06.2016	01.08.2016	Anhang I	Inhalt geändert	GS 2016.058
12.12.2017	01.01.2018	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 14 Abs. 2	eingefügt	GS 2017.076

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.12.2017	01.01.2018	§ 14 Abs. 3	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	Titel 1.8	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 32a	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 32b	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 32c	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 32d	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 34 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 34 Abs. 2	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 34 Abs. 3	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 34 Abs. 4	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 35 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 35 Abs. 2	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 35 Abs. 3	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36	Titel geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. a.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. b.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. c.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. d.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. e.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. f.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. g.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. h.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 1, lit. i.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 2	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 36 Abs. 3	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37	Titel geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 2, lit. a.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 2, lit. b.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 2, lit. c.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 3	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37 Abs. 4	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 37a	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 38 Abs. 1	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 39	Titel geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 39 Abs. 2	geändert	GS 2017.076

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.12.2017	01.01.2018	§ 39 Abs. 3	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 39 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 39 Abs. 4	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 39 Abs. 5	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40	Titel geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 2	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 2, lit. a.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 2, lit. b.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 2, lit. c.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 2, lit. d.	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 3	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 40 Abs. 4	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 41 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 42 Abs. 1	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 42 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 42 Abs. 2	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 42 Abs. 3	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 42 Abs. 4	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 43 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44	Titel geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 2	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 3	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 4	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 5	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 6	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 7	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44 Abs. 8	aufgehoben	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44a	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44b	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 44c	eingefügt	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 45 Abs. 1	geändert	GS 2017.076
12.12.2017	01.01.2018	§ 45 Abs. 2	eingefügt	GS 2017.076
19.12.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2017.086
20.03.2018	01.07.2018	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 9 Abs. 5	eingefügt	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 12 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 12 Abs. 1, lit. b.	aufgehoben	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 12 Abs. 1, lit. c	geändert	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 12 Abs. 2	eingefügt	GS 2018.010

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.03.2018	01.07.2018	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 27 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 27 Abs. 2	geändert	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 27 Abs. 3	geändert	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 27a	eingefügt	GS 2018.010
20.03.2018	01.07.2018	§ 57a	eingefügt	GS 2018.010
15.01.2019	01.01.2019	Anhang I	Inhalt geändert	GS 2019.001

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	19.12.2000	01.01.2001	Erstfassung	GS 33.1471
Erlasstitel	29.10.2002	01.12.2002	geändert	GS 34.676
§ 1 Abs. 1, lit. b.	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 1 Abs. 2	07.07.2009	01.08.2008	geändert	GS 36.1162
§ 2	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 2 Abs. 1, lit. a.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 3	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 4 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 5a	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.1213
§ 6 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 6 ²⁰⁶	11.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 37.1213
§ 6a	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.1213
§ 8 Abs. 2	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 8a	12.04.2005	01.06.2005	totalrevidiert	GS 35.520
§ 8a Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
Titel 1.2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 9	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 9 Abs. 2	20.03.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.010
§ 9 Abs. 5	20.03.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.010
§ 10	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 11	11.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	GS 37.1213
§ 11 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 12	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 12 Abs. 1, lit. a.	20.03.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.010
§ 12 Abs. 1, lit. b.	20.03.2018	01.07.2018	aufgehoben	GS 2018.010
§ 12 Abs. 1, lit. c	20.03.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.010
§ 12 Abs. 2	20.03.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.010
§ 13	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
Titel 1.3	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.1213
§ 14	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 14 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 14 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 14 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 15	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 15 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 15 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 17	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 18	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 19 Abs. 2	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 19 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 37.1213
§ 21	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 22	09.03.2004	01.04.2004	totalrevidiert	GS 35.47
§ 22 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 22 Abs. 4	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.1213
§ 22 Abs. 5	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.1213
§ 23 Abs. 1	04.05.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.83
§ 23 Abs. 2	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 24	04.12.2001	01.01.2002	aufgehoben	GS 34.330
§ 25	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 25a	29.03.2011	01.07.2011	eingefügt	GS 37.480
§ 25a Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 26 Abs. 1	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 27	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 27 Abs. 1	20.03.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.010
§ 27 Abs. 1 ^{2nd}	20.03.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.010
§ 27 Abs. 2	20.03.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.010
§ 27 Abs. 3	20.03.2018	01.07.2018	geändert	GS 2018.010
§ 27a	20.03.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.010
§ 28	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 30	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 31	03.12.2002	01.01.2003	aufgehoben	GS 34.706
Titel 1.8	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 32a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 32b	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 32c	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 32d	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 33	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 34 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 34 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 34 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 34 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 35 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 35 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 35 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 36	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. a.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. b.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. c.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 36 Abs. 1, lit. d.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. e.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. f.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. g.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. h.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 1, lit. i.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 36 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 36 Abs. 3	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 36 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 37	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	GS 2017.076
§ 37 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 37 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 37 Abs. 2, lit. a.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 37 Abs. 2, lit. b.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 37 Abs. 2, lit. c.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 37 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 37 Abs. 4	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 37 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 37a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 38 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 39	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	GS 2017.076
§ 39 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 39 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 39 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 39 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 39 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 39 Abs. 3 ^{HH}	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 39 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 39 Abs. 5	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 40	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	GS 2017.076
§ 40 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 40 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 40 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 40 Abs. 2, lit. a.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 40 Abs. 2, lit. b.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 40 Abs. 2, lit. c.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 40 Abs. 2, lit. d.	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 40 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 40 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 41 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 42 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 42 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 42 Abs. 1 ^{54a}	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 42 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 42 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 42 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 43	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 43 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 44	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 44	12.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	GS 2017.076
§ 44 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 44 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44 Abs. 3	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44 Abs. 4	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44 Abs. 5	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44 Abs. 6	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44 Abs. 7	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44 Abs. 8	12.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.076
§ 44a	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 44b	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 44c	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 45	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 45 Abs. 1	12.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.076
§ 45 Abs. 2	12.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.076
§ 48 Abs. 1	13.02.2007	01.03.2007	geändert	GS 36.16
§ 48 Abs. 1, lit. a. ⁵⁵	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1105
§ 48 Abs. 1, lit. b.	10.05.2005	01.07.2005	aufgehoben	GS 35.536
§ 48 Abs. 1, lit. c.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 48 Abs. 1, lit. g.	13.02.2007	01.03.2007	geändert	GS 36.16
§ 48 Abs. 1, lit. i.	13.02.2007	01.03.2007	aufgehoben	GS 36.16
§ 48 Abs. 3	29.10.2002	01.12.2002	geändert	GS 34.676
§ 51	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 52 Abs. 2	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47
§ 52 Abs. 3	10.02.2015	01.01.2015	geändert	GS 2015.010
§ 52 Abs. 4	10.02.2015	01.01.2015	eingefügt	GS 2015.010
§ 54 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 54 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1213
§ 55	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 55a	04.12.2001	01.01.2002	totalrevidiert	GS 34.330
§ 55a Abs. 1	04.05.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.83
§ 55a Abs. 1	04.05.2010	01.07.2010	geändert	GS 37.83
§ 55a Abs. 1, lit. b.	09.03.2004	01.04.2004	geändert	GS 35.47

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 55a Abs. 1, lit. d.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 56	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 57	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.1213
§ 57a	20.03.2018	01.07.2018	eingefügt	GS 2018.010
Anhang I	12.05.2015	01.08.2016	Inhalt geändert	GS 2015.030
Anhang I	21.06.2016	01.08.2016	Inhalt geändert	GS 2016.058
Anhang I	15.01.2019	01.01.2019	Inhalt geändert	GS 2019.001



Anhang I zur Verordnung zum Personalgesetz: Modellumschreibungen



Auszug Einreichungsplan Funktionsbereich 1: Administrative Funktionen

	LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
101	Administrative Angestellte	26	19			■	■	■	■	■	■	■	■																			
102	Sachbearbeitung 2 (mbA *)	19	13									■	■	■	■	■	■	■	■													
103	Sachbearbeitung 1 (wiss.)	14	7														■	■	■	■	■	■	■	■	■							
111	Spezifische Führungsfunktion	18	10										■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■									
* mit besonderen Aufgaben				28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Nicht alle Richtpositionen im Einreichungsplan sind durch eine Modellumschreibung beschrieben. Die unbeschriebenen Richtpositionen werden angewendet, wenn eine Funktion das Niveau der tiefer eingereichten Funktion klar überschreitet, aber das Niveau der nächsten höheren Funktion in derselben Funktionskette nicht erreicht. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.

- 101** Administrative Angestellte
- 102 (a)** Sachbearbeitung 2 (mbA)
- 102 (b)** Sachbearbeitung 2 (mbA) Informatikbereich
- 103 (a)** Sachbearbeitung 1 (wiss.)
- 103 (b)** Sachbearbeitung 1 (wiss.) Informatikbereich
- 111** Spezifische Führungsfunktion



Administrative Angestellte

101.26

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Schreivarbeiten nach Vorlage und einfache administrative Arbeiten

- Ausfüllen von Formularen
- Fotokopieren und Heftarbeiten
- Sortier- und Ablagearbeiten
- Erteilen einfacher Auskünfte
- Führen einer Eintrittskasse
- Einfache Sichtkontrolle
- Aufsichtsfunktion
- Versand/Botengänge

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Fingerfertigkeit
- Hand- und Sichtkoordination
- Belastung durch monotone Arbeitsabläufe

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Einarbeitung in die spezifischen Arbeitsverhältnisse bis 6 Monate und 1 Jahr Berufserfahrung



Administrative Angestellte

101.24

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Schreibearbeiten nach Vorlage und einfache administrative Arbeiten

- Ausfüllen von Formularen
- Fotokopier- und Heftarbeiten
- Erteilen einfacher Auskünfte
- Führen einer einfachen Kasse
- Kontrollieren von Belegen
- Einfache Datenerfassung
- Kurierdienst
- Post abholen und verteilen

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Fingerfertigkeit
- Hand- und Sichtkoordination
- Belastung durch monotone Arbeitsabläufe

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 1 Jahr Fachausbildung und
2 Jahre Berufserfahrung



Administrative Angestellte

101.22

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Schreivarbeiten nach Vorlage und einfache administrative Arbeiten

- Selbständiges Bearbeiten eines begrenzten Aufgabenbereiches
- Bedienen einer Telefonzentrale
- Auskunftserteilung im Aufgabenbereich
- Kontrollarbeiten
- Datenerfassung und -aktualisierung
- Einfache Buchungsarbeiten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Fingerfertigkeit
- Hand- und Sichtkoordination
- Teilweise Belastung durch monotone Arbeitsabläufe

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 3 Jahre Fachausbildung und
2 Jahre Berufserfahrung



Administrative Angestellte

101.20

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Schreibearbeiten und einfache administrative Arbeiten

- Weitgehend selbständiges Bearbeiten mehrerer Aufgabenbereiche innerhalb eines Sachbereiches
- Korrespondenz nach Stichworten und Diktat
- Kurz- und Routinekorrespondenz selbständig
- Bedienen einer Telefonzentrale
- Auskunftserteilung in den Aufgabenbereichen
- Führen von Dokumentationen, Registraturen und Fristenkontrollen
- Mitarbeit im Finanz- und Rechnungswesen

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Fingerfertigkeit
- Hand- und Sichtkoordination
- Teilweise Belastung durch monotone Arbeitsabläufe

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und
1 Jahr Berufserfahrung

oder

- Anlehre und ein Jahr interne/externe Ausbildung und
3 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 2 (mbA)

102.18a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen administrativen Aufgaben

- Selbständiges Bearbeiten mehrerer Aufgabenbereiche innerhalb eines Sachbereiches
- Korrespondenz selbständig, nach Stichworten oder Diktat
- Beschaffen und Aufarbeiten von Unterlagen
- Verfassen von Berichten
- Auskunftserteilung
- Führen von Dokumentationen und Registraturen
- Führen von Verhandlungen
- Mitarbeit im Finanz- und Rechnungswesen
- Verfassen einfacher Protokolle
- Vornehmen von Abklärungen und Koordinationsaufgaben
- Vorbereiten von Entscheiden
- Kommunikationsfähigkeit (ggf. fremdsprachig)
oder
- Selbständiges Arbeiten im Bereich Informations- und Dokumentationswesen
oder
- Qualifizierte Mitarbeit im Finanz- und Rechnungswesen
- Führen einer Finanz-/Betriebsbuchhaltung
- Kontieren und Abstimmen
oder
- Beurteilen von wirtschaftlichen Sachverhalten
- Erlassen von Verfügungen und Treffen von Entscheiden in einem begrenzten Aufgabenbereich

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und
3 Jahre Berufserfahrung

oder

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und
2 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 2 (mbA)

102.18b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben im Informatikbereich

- Installation von Standardsoftware
- Überwachen von Sicherheitseinrichtungen
- Durchführen von Datensicherungsmassnahmen
- Führen von Protokollen
- Interpretieren und Dokumentieren von Systemfehlermeldungen und Treffen der richtigen Massnahmen
- Bearbeiten von Programmvorgaben
- Erstellen von einfachen Programmen
- Benutzerunterstützung

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und
3 Jahre Berufserfahrung

oder

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und
2 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 2 (mbA)

102.16a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen administrativen Aufgaben

- Beschaffen und Aufarbeiten von Unterlagen
- Vorbereiten von Entscheiden
- Ausfertigen von Verträgen
- Vornehmen von Abklärungen und Koordinationsaufgaben
- Führen von Verhandlungen
- Beurteilen von wirtschaftlichen/rechtlichen Sachverhalten
- Auskunftserteilung
- Beratung
- Anspruchsvolle Berichte, Korrespondenz und Protokolle ggf. fremdsprachig
- Kommunikationsfähigkeit ggf. fremdsprachig
oder
- Qualifizierte Arbeiten im Bereich Informations- und Dokumentationswesen
oder
- Qualifizierte Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen
- Führen einer Finanz-/Betriebsbuchhaltung
- Konsolidierungs- und Abschlussarbeiten
oder
- Beurteilen von wirtschaftlichen Sachverhalten
- Erlassen von Verfügungen und Treffen von Entscheiden in einem schwierigen begrenzten Aufgabenbereich

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 2 (mbA)

102.16b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben im Informatikbereich

- Programmieren, Testen und Installieren einfacher Komponenten von spezifischer Software und Hilfsprogrammen nach Vorgabe
- Überwachung und Wartung von systemtechnischen Einführungen
- Mitarbeit bei der Generierung, Fehlersuche, Bibliotheksverwaltung, Dokumentierung sowie Kapazitäts- und Belastungsanalysen
- Analysieren von Programmänderungsanträgen
- Durchführen von Detailstudien
- Anpassen von Programmen und Dokumentationen an technische und betriebliche Gegebenheiten
- Abklären und Beheben von Programmfehlern
- Erarbeiten von Analysen und Konzepten für einfache Anwendungen
- Übergeben von Arbeiten an die Produktion

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 2 (mbA)

102.14a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen administrativen Aufgaben

- Beschaffen und Aufarbeiten von komplexen Unterlagen
- Vorbereiten von Entscheiden
- Ausfertigen von Verträgen
- Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen
- Beurteilen von wirtschaftlichen/rechtlichen Sachverhalten
- Umfassende Auskunftserteilung
- Umfassende Beratung
- Anspruchsvolle Berichte, Korrespondenz und Protokolle ggf. fremdsprachig
- Kommunikationsfähigkeit ggf. fremdsprachig
oder
- Beurteilen von wirtschaftlichen Sachverhalten
- Erlassen von Verfügungen und Treffen von Entscheiden in einem komplexen begrenzten Aufgabenbereich

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 4 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 2 (mbA)

102.14b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben im Informatikbereich

- Betreuen von Applikationen
- Erstellen von Analysen und Konzepten
- Durchführen von Systemtests (Realisieren)
- Erarbeiten von Teilen eines Informationssystems und Einführung

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 4 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.14a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Verfassen von Berichten, Beschlüssen und Verfügungen
- Beschaffen und Aufarbeiten von komplexen Unterlagen
- Bestandesaufbau und -pflege von Dokumentationen
- Bearbeiten von Vernehmlassungen
- Bearbeiten von Beschwerden
- Auskunftserteilung
- Beratungstätigkeit

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.14b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen im Informatikbereich

- Betreuen von Applikationen
- Erstellen von Analysen und Konzepten
- Durchführen von Systemtests (Realisieren)
- Erarbeiten von Teilen eines Informationssystems und Einführung
- Teilprojektleitung

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.12a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Verfassen von anspruchsvollen Konzepten, Berichten, Beschlüssen, Verfügungen und Normen
- Beschaffen und Aufarbeiten von komplexen Unterlagen
- Bestandesaufbau und -pflege von Dokumentationen
- Führen von Verhandlungen
- Teilprojektleitung
- Auskunftserteilung
- Beratungstätigkeit
oder
- Errichten öffentlicher Urkunden

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
1 Jahr Berufserfahrung



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.12b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen im Informatikbereich

- Einführen eines Informationssystems
- Erstellen von Analysen und Konzepten
- Koordinieren und Überwachen von komplexen Anwendungen
- Anpassen von Anwendungen an betriebliche Anforderungen
- Projektleitung

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
1 Jahr Berufserfahrung



Revisionsleitung 1

103.11c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Selbständige Planung und Durchführung von anspruchsvollen Revisionen
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Methodiküberprüfung von Wirksamkeitsrechnungen
- Analyse der Kontrollsysteme und Geschäftsrisiken
- Audits von Geschäftsprozessen
- Durchführen von Sonderanalysen im Auftrag der Regierung oder einer Landratskommission
- Abfassen von Revisions- und Auditberichten
- Führen von schwierigen Verhandlungen

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

- Leitende Revisor/innen Finanzkontrolle

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor und Abschluss als IIR-Certified Internal Auditor (CIA) oder analog und 3 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.10a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Verfassen von anspruchsvollen Konzepten, Berichten, Beschlüssen, Verfügungen und Normen
- Beschaffen und Aufarbeiten von komplexen Unterlagen
- Führen von Verhandlungen
- Projektmanagement
- Auskunftserteilung
- Beratungstätigkeit
- Forschungsarbeiten
- Fachwissenschaftliche Publikationen
oder
- Errichten komplexer öffentlicher Urkunden

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung

Version 12/2010 ersetzt Version 7/2010



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.10b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen im Informatikbereich

- Durchführen von komplexen Abklärungen und Koordinationsaufgaben
- Selbständiges Erkennen und Übernehmen zukunftssträchtiger technischer Entwicklungen zur geeigneten Nutzbarmachung
- Erarbeiten, Durchführen und Überwachen von systemtechnischen Einführungen
- Überwachen der Systemverfügbarkeit und Systemauslastung
- Entwerfen, Einführen und Verwalten von logischen und physischen Datenstrukturen
- Sicherstellen des Datenbankunterhalts
- Planen, Installieren und Unterhalten von Übertragungs- und Kommunikationskonzepten
- Projektmanagement

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung



Revisionsleitung 2

103.09c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Selbständige Planung und Durchführung von anspruchsvollen Revisionen bei denen eine Registrierung als Revisionsexperte nach Revisionsaufsichtsgesetz erforderlich ist
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Methodiküberprüfung von Wirksamkeitsrechnungen
- Analyse der Kontrollsysteme und Geschäftsrisiken
- Audits von Geschäftsprozessen
- Führungsaudits
- Audits von Grossprojekten oder Informationstechnologien
- Durchführen von Sonderanalysen im Auftrag der Regierung oder einer Landratskommission
- Abfassen von Revisions- und Auditberichten
- Führen von schwierigen Verhandlungen

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Zugelassene/r Revisionsexperte/in nach Revisionsaufsichtsgesetz

Hinweise

- Leitende Revisor/innen Finanzkontrolle

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor und
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer/in
4 Jahre Berufserfahrung



Sachbearbeitung 1 (wiss.)

103.08a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Fach- und organisationsübergreifende Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsaufgaben
- Verfassen von anspruchsvollen Konzepten, Berichten, Beschlüssen, Verfügungen und Normen
- Beschaffen und Aufarbeiten von komplexen Unterlagen
- Projektmanagement
- Führen von Verhandlungen
- Auskunftserteilung
- Beratungstätigkeit
- Forschungsarbeiten
- Fachwissenschaftliche Publikationen

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
4 Jahre Berufserfahrung



Revisionsbereichsleitung

103.08c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen sowie operative und personelle Leitung eines Fachbereiches

Aufgaben wie Revisionsleitung 2

darüber hinaus

- Arbeitsorganisation
- Koordinationsaufgaben
- Debriefing nach Abschluss von Audits, Analysen und Revisionen
- Führen von eskalierten Verhandlungen
- Interkantonale und interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung von Fachinstrumenten und Fachstandards

Leitende und ausführende Funktion

Personelle und fachliche Unterstellung von Fachspezialist/innen

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Zugelassene/r Revisionsexperte/in nach Revisionsaufsichtsgesetz

Hinweise

- Bereichsleitung Finanzkontrolle

Ausbildung - Erfahrung

Bachelor und
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer/in
5 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

111.18

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative Leitung eines Sachbereiches

- Zuteilung und Kontrolle der Arbeit
- Selbständige Bearbeitung schwierigerer Fälle
- Abfassen einfacher Anträge und Berichte
- Abklärungen und Erhebungen mit leicht erhöhtem Schwierigkeitsgrad
- Selbständige Korrespondenz und Auskünfte
- Eigene Mitarbeit im Sachbereich

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 3 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

111.17

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Sachbereiche

- Arbeitsorganisation
- Selbständige Bearbeitung von Aufgaben
- Abfassen von einfachen Anträgen und Berichten
- Vornehmen von Abklärungen und Erhebungen
- Korrespondenz
- Auskunftserteilung
- Mitwirken beim Abfassen von Entscheidungsgrundlagen

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 4 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

111.15

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Sachbereiche

- Arbeitsorganisation
- Bearbeiten anspruchsvoller Aufgaben
- Beschaffen und Aufarbeiten von Unterlagen
- Auskunftserteilung
- Beratung
- Selbständiges Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen
- Anspruchsvolle Korrespondenz

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 5 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

111.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines Fachbereiches

- Arbeitsorganisation
- Bearbeiten vielseitiger und schwieriger Aufgaben
- Beschaffen und Aufarbeiten von Unterlagen
- Auskunftserteilung
- Beratung
- Selbständiges Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen
- Abfassen von Entscheiden

Vorwiegend leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen teilweise selbständig erkannt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 4 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

111.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines Fachbereiches

- Arbeitsorganisation
- Bearbeiten vielseitiger und schwieriger Aufgaben
- Organisationsübergreifende Koordinationsaufgaben
- Mittelbewirtschaftung
- Selbständiges Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen
- Abfassen von Entscheiden

Vorwiegend leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen teilweise selbständig erkannt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 5 Jahre Berufserfahrung



Auszug Einreichungsplan

Funktionsbereich 2: Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Funktionen

	LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
201 Betriebsangestellte	28	20		■	■	■	■	■	■	■	■	■																				
202 Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte	20	13										■	■	■	■	■	■	■	■													
203 Technisch-Wissenschaftliche Angestellte	14	7																■	■	■	■	■	■	■	■							
211 Spezifische Führungsfunktion	18	11											■	■	■	■	■	■	■	■												

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Nicht alle Richtpositionen im Einreichungsplan sind durch eine Modellumschreibung beschrieben. Die unbeschriebenen Richtpositionen werden angewendet, wenn eine Funktion das Niveau der tiefer eingereihten Funktion klar überschreitet, aber das Niveau der nächsten höheren Funktion in derselben Funktionskette nicht erreicht. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.

- 201** Betriebsangestellte
- 202 (a)** Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte
- 202 (b)** Handwerklich-Technische Angestellte Informatikbereich
- 202 (c)** Handwerklich-Technische Angestellte
- 203 (a)** Technisch-Wissenschaftliche Angestellte
- 203 (b)** Technisch-Wissenschaftliche Angestellte Informatikbereich
- 203** Technisch-Wissenschaftliche Angestellte
- 211** Spezifische Führungsfunktion



Betriebsangestellte

201.27

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen manueller Hilfsarbeiten oder Mitarbeit im hauswirtschaftlichen Bereich

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Sehr hohe körperliche Anforderungen oder hohe körperliche Anforderungen und erhöhte Geschicklichkeit
- Stark erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)
- Hohe Beharrlichkeit (monotone Arbeiten)

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kurze Einarbeitung (bis zu drei Monaten) in die spezifischen Arbeitsverhältnisse und 6 Monate Berufserfahrung



Betriebsangestellte

201.25

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen manueller Arbeiten

- Mithilfe bei Reparaturarbeiten
- Bedienen einfacher Maschinen und Geräte
- Mitarbeit im hauswirtschaftlichen Bereich

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich
Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Sehr hohe körperliche Anforderungen oder hohe körperliche Anforderungen und erhöhte Geschicklichkeit
- Stark erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kurze Einarbeitung (bis zu drei Monaten) in die spezifischen Arbeitsverhältnisse und 2 Jahre Berufserfahrung



Betriebsangestellte

201.23

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen vielfältiger manueller Arbeiten mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad

- Bedienen, Warten und Überwachen von einfachen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Mitarbeit bei handwerklichen Arbeiten und Reparaturen
- Einfache administrative Arbeiten (z.B. Arbeitsrapporte, Materiallisten)
- Mitarbeit im hauswirtschaftlichen Bereich

Ausführende Funktion mit erhöhter Selbständigkeit und Verantwortung
Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich
Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Sehr hohe körperliche Anforderungen oder hohe körperliche Anforderungen und erhöhte Geschicklichkeit
- Oft stark erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)
- Umgang mit Giften, Lösungsmitteln, Strahlen etc.

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Einarbeitung in die spezifischen Arbeitsverhältnisse bis 6 Monate und 2 Jahre Berufserfahrung



Betriebsangestellte

201.21

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen vielfältiger manueller Arbeiten mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad oder selbständiges Betreuen eines klar umschriebenen Arbeitsgebietes

- Mitarbeit bei handwerklichen Arbeiten und Reparaturen
- Mitarbeit im hauswirtschaftlichen Bereich
- Bedienen und Warten einfacher Maschinen, sowie von Apparaten und einfachen Betriebsanlagen
- Gelegentliches Führen eines schweren Motorfahrzeuges (LKW, Spezialfahrzeug)
- Einfache administrative Arbeiten (z.B. Arbeitsrapporte, Materialbestellungen)

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich
Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Sehr hohe körperliche Anforderungen oder hohe körperliche Anforderungen und erhöhte Geschicklichkeit
- Erheblich erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)
- Umgang mit Giften, Lösungsmitteln, Strahlen etc.

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 1 Jahr Fachausbildung oder Anlehre (evtl. berufsfremde Lehre und Erfahrung) und 2 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte

202.20a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen qualifizierter Berufsarbeiten

- Erledigen einfacher Revisions-, Reparatur-, Unterhalts-/Pflegearbeiten
- Überwachen, Schalten und Warten von einfacheren Betriebsanlagen oder Bedienen und Warten von Maschinen und Fahrzeugen
- Führen eines schweren Motorfahrzeuges (LKW, Spezialfahrzeug)
- Mithilfe bei Vermessungsarbeiten
- Einfachere administrative Arbeiten (z.B. Arbeitsrapporte, Materialbestellungen, Messprotokolle, Untersuchungsergebnisse)
oder
- Durchführen von analytischen und synthetischen Arbeiten
oder
- Bearbeiten eines begrenzten technischen oder hauswirtschaftlichen Sachgebietes oder Teilgebiete daraus

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Geschicklichkeit
- Körperliche Belastbarkeit
- Oft erheblich erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)
- Umgang mit Giften, Lösungsmitteln, radioaktiven Stoffen etc.
- Geringe bis erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 2 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.20c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen qualifizierter Berufsarbeiten

- Selbständiges Ausführen von Zeichnungsarbeiten nach Vorgabe, manuell oder mittels zeitgemässer Informatikmitteln
- Vermessungsaufnahmen und Absteckungen
- Administrative Arbeiten (z.B. Archivierungen)
- Erarbeiten von Unterlagen für Submissionen und Abrechnungen

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich
Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Geschicklichkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und
2 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte

202.18a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen qualifizierter Berufsarbeiten

- Erledigen von anspruchsvolleren Revisions-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten
- Überwachen, Schalten und Warten von komplexeren Betriebsanlagen, Geräten, Apparaturen
- Führen eines schweren Motorfahrzeuges (LKW, Spezialfahrzeug)
- Administrative Arbeiten (z.B. Korrespondenz, Arbeitsrapporte, Materialbestellungen, Messprotokolle, Untersuchungsergebnisse)
oder
- Ausführen von qualifizierten und delikaten Untersuchungen
- Auswerten und Interpretieren der Ergebnisse
oder
- Ausführen von Facharbeiten im technischen oder hauswirtschaftlichen Bereich
- Überwachen von Arbeiten Dritter
oder
- Prüfen von einfacheren Fahrzeugen und Geräten
- Durchführen von einfacheren Fahrprüfungen

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Geschicklichkeit
- Körperliche Belastbarkeit
- Oft erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)
- Umgang mit Giften, Lösungsmitteln, radioaktive Stoffen etc.
- Erhöhte Anforderungen an die Sinnesorgane

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und
3 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.18b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Qualifizierte Mitarbeit bei Pflege und Betrieb von Hardware und Standardsoftware

- Installieren von Hard- und Softwarekomponenten
- Hilfeleistung im Bereich lokaler Netze
- Führen von Rapporten, Auskunftserteilung
- Durchführen der präventiven Wartung
- Mitarbeit beim Lösen technischer Probleme
- Mitarbeit beim Verschieben und Ausbauen von Systemen und Veranlassen von Reparaturen

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich.

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden.

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 3 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.18c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen qualifizierter Berufsarbeiten

- Ausführen anspruchsvoller Zeichnungs- und Konstruktionsarbeiten
- Analytisches Arbeiten am Computer
- Konstruktion anspruchsvoller Details
- Ausarbeiten von Projektentwürfen nach gegebener Konzeption
- Anspruchsvolle Vermessungsarbeiten
- Administrative Arbeiten (z.B. Archivierungen)

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Geschicklichkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 3 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte

202.16a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen qualifizierter handwerklich-technischer oder hauswirtschaftlicher Fach- oder Spezialarbeiten in mehreren kleinen Fachbereichen oder in einem relativ breiten Fachbereich

- Überwachen, Schalten und Warten von sehr komplexen Betriebsanlagen
- Ausführen sehr anspruchsvoller Revisions- und Reparaturarbeiten
- Installation von Neuanlagen sowie Änderung und Erweiterung bestehender Anlagen
- Überwachen von Arbeiten Dritter
- Führen von Verhandlungen
- Anspruchsvollere administrative Arbeiten, z.B. Korrespondenz, Zustandsberichte, Wartungs- und Betriebsanleitungen, Materialbestellungen, Messprotokolle, Statistiken
- Eventuell selbständige Bearbeitung neuer Arbeitsmethoden und Verfahren
- Mitarbeit in Projektteams als Bauherrenvertreter
oder
- Prüfen von technisch komplizierten Fahrzeugen und Geräten
- Durchführen von schwierigen Fahrprüfungen

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Hohe Geschicklichkeit
- Erhöhte Anforderungen an die Sinnesorgane
- Erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)
- Umgang mit Giften, Lösungsmitteln etc.

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.16b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Pflege und Betrieb von Hardware und Standardsoftware

- Bereitstellen und Installieren von Hard- und Software Komponenten, Releasewechsel
- Instruieren der Benutzerinnen und Benutzer
- Überwachen und Warten von EDV-Komponenten
- Analysieren und Beheben von Hardwarefehlern
- Mitarbeit bei der Evaluation von Produkten
- Sicherstellung der Auskunftsbereitschaft bei technischen Systemen

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.16c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen qualifizierter technischer Fach- oder Spezialarbeiten

- Bearbeiten von anspruchsvollen Konstruktions- und Vermessungsaufgaben
- Erstellen von Konstruktionen und der entsprechenden Pläne
- Führen von Verhandlungen
- Administrative Arbeiten (z.B. einfach Korrespondenz, Protokolle, Berichte)
- Auskunftserteilung
- Beratung
oder
- Bearbeiten von anspruchsvollen technischen Fachaufgaben
- Beratung
- Führen von Verhandlungen
- Abfassen von Entscheidungsgrundlagen und Berichten

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Geschicklichkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 5 Jahre Berufserfahrung

oder

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 3 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 3 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.16d

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen qualifizierter technischer Fach- oder Spezialarbeiten

- Vorbereiten des Ablaufs und Kontrolle der Ausführung von Objekten mittlerer Grösse und Komplexität
- Ausarbeiten einfacher Projekte oder Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Detailprojekten
- Überwachen und Koordinieren von Ausführungsaufträgen an Dritte
- Führen von Verhandlungen
- Administrative Arbeiten (z.B. einfache Korrespondenz, Protokolle, Berichte)

Ausführende Funktion

Fachliche Führung auf der Baustelle

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Baustellenbesuche

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung

oder

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 1 Jahr Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 1 Jahr Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.14a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen vorwiegend technischer Sachbearbeitung in mehreren kleinen Fachgebieten oder in einem breiten Fachbereich

- Prüfen von Spezialfahrzeugen und -Geräten
- Durchführen von sehr schwierigen Fahrprüfungen
- Konzipieren und Durchführen interner Ausbildungslehrgänge

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Hohe Geschicklichkeit
- Erhöhte Anforderungen an die Sinnesorgane
- Erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 7 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 7 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.14b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Einrichten und Betrieb eines lokalen Netzwerkes

- Massgebliche Mitarbeit an der Ausarbeitung von Netzwerkprojekten
- Überwachen und Koordinieren von Planungsaufträgen an Dritte
- Nachführen der Dokumentation
- Netzwerkadministration und -Überwachung
- Installation und Überwachung von Server- und Netzkomponenten

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 7 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 7 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.14c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen vorwiegend technischer Sachbearbeitung in mehreren kleinen Fachgebieten oder in einem breiten Fachbereich

- Massgebliche Mitarbeit an der Ausarbeitung von Projekten
- Projektleitungsaufgaben
- Überwachen und Koordinieren von Planungsaufträgen an Dritte
- Selbständiges Erstellen von Konstruktionen und entsprechender Pläne
- Führen von Verhandlungen
- Administrative Arbeiten (z.B. Korrespondenz, Protokolle, Berichte)
oder
- Bearbeiten von anspruchsvollen technischen Fachaufgaben mit vielfältigen und zum Teil neuen Problemstellungen
- Beratung
- Führen von Verhandlungen
- Abfassen von Entscheidungsgrundlagen, Berichten und Konzepten

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Geschicklichkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 5 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 5 Jahre Berufserfahrung



Handwerklich-Technische Angestellte

202.14d

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Ausführen vorwiegend technischer Sachbearbeitung in mehreren kleinen Fachgebieten oder in einem breiten Fachbereich

- Vorbereiten des Bauablaufs und Kontrolle der Bauausführung von grossen/komplexen Objekten oder von mehreren Objekten kleinerer bis mittlerer Grösse
- Überwachen und Koordination von Ausführungsaufträgen an Dritte
- Führen von Verhandlungen von grösserer Tragweite
- Administrative Arbeiten (z.B. Korrespondenz, Protokolle, Berichte)
- Fachliche Führung auf der Baustelle
oder
- Überprüfen von Baugesuchen in bau- und zonenrechtlicher Hinsicht
- Überwachen von Auflagen beim Vollzug des Baurechts
- Beratungstätigkeit und Auskunftserteilung
- Koordinationsaufgaben

Ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 4 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 4 Jahre Berufserfahrung



Technisch-Wissenschaftliche Angestellte

203.14a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Projektieren und Projektleitung von Bauten und Anlagen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Vorbereitung und Kontrolle der Bauausführung von grossen/komplexen Objekten
- Gesamtleitung (Bauherrenvertretung oder Projektmanagement) bei kleinen bis mittleren Objekten
- Führen von teilweise schwierigen Verhandlungen mit internen und externen Instanzen
- Verfassen von einfacheren Berichten
oder
- Bearbeiten von Aufgaben und Projekten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Überwachen der Arbeitsausführung
- Durchführen komplexer Analysen
- Führen von teilweise schwierigen Verhandlungen mit internen und externen Instanzen
- Beratung und Auskunftserteilung
- Verfassen von Berichten

Ausführende Funktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung



Technisch-Wissenschaftliche Angestellte

203.14b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Sicherstellen der Telekommunikation

- Massgebliche Mitarbeit an der Ausarbeitung von Kommunikationsprojekten
- Planen und Überwachen von Netzwerkkapazitäten
- Nachführen der Dokumentation
- Installation und Überwachung von Netzwerkkomponenten

Ausführende Funktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und 2 Jahre Berufserfahrung



Technisch-Wissenschaftliche Angestellte

203.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Projektieren von Bauten und Anlagen mit hohem Schwierigkeitsgrad
- Gesamtleitung (Bauherrschaftsvertretung oder Projektmanagement) bei Bauvorhaben mit mittlerem Schwierigkeitsgrad
- Erstellen von einfachen Expertisen und Berichten
- Führen schwieriger Verhandlungen mit internen und externen Instanzen
oder
- Bearbeiten von Aufgaben und Projekten mit hohem Schwierigkeitsgrad aus dem technischen oder analytischen Bereich
- Entwickeln und Einführen von Informatik-Systemen und –konzepten
- Leiten von komplexen Projekten
- Durchführen komplexer Analysen
- Erstellen von Expertisen und Berichten
- Anspruchsvolle Beratungsaufgaben
- Führen schwieriger Verhandlungen mit internen und externen Instanzen

Ausführende Funktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
3 Jahre Berufserfahrung
- oder*
- Bachelor und MAS (Nachdiplomstudium FH/Uni) und
2 Jahre Berufserfahrung
- oder*
- Master (Hochschulabschluss) und
1 Jahr Berufserfahrung



Technisch-Wissenschaftliche Angestellte

203.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Bearbeiten sehr schwieriger und neuartiger Aufgaben bei der Projektleitung von Bauten und Anlagen
- Gesamtleitung (Bauherrschftsvertretung oder Projektmanagement) bei Bauvorhaben mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad
- Führen schwierigster Verhandlungen mit internen und externen Instanzen
- Ausarbeiten von schwierigen Expertisen und Berichten
oder
- Bearbeiten von Aufgaben und Projekten mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad aus dem technischen oder analytischen Bereich
- Entwickeln und Einführen von Informatik-Systemen und –konzepten
- Gesamtleitung und Koordination von grossen Projekten
- Entwickeln von langfristigen Konzepten und Entwicklungsplänen
- Führen schwierigster Verhandlungen mit internen und externen Instanzen
- Ausarbeiten von schwierigen Expertisen und Berichten
- Forschungsarbeiten
- Beratungstätigkeiten

Ausführende Funktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung

oder

- Bachelor und MAS (Nachdiplomstudium FH/Uni) und
5 Jahre Berufserfahrung



Technisch-Wissenschaftliche Angestellte

203.08

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Bearbeiten von anspruchsvollen Aufgaben mit analytischen und konzeptionellen Problemstellungen

- Bearbeiten sehr komplexer Aufgaben
- Leiten von fach- oder organisationsübergreifenden Projekten
- Entwickeln und Einführen von Informatik-Systemen und –konzepten
- Bauherrschaftsvertretung bei schwierigsten Projekten
- Erstellen von Expertisen und Berichten von grosser Bedeutung
- Vorbereiten weittragender und bedeutsamer Entscheide
- Fachwissenschaftliche Publikationen

Ausführende Funktion

Fachliche und personelle Unterstellung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich, soweit für die Erfüllung der eigenen Sachbearbeitung erforderlich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), fachliche Weiterbildung mit Nachdiplomstudium (MAS) und 4 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

211.18

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Sachbereiche

- Zuteilen und Kontrolle der Arbeit
- Eigene Mitarbeit
- Ausführen qualifizierter Berufsarbeiten
- Administrative Arbeiten

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Körperliche Belastbarkeit
- Erheblich erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 3 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

211.17

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Sachbereiche

- Arbeitsorganisation
- Ausführen von qualifizierten Berufsarbeiten
- Koordinations- und einfachere Planungsaufgaben
- Teilweise eigene Mitarbeit
- Vermehrt administrative Arbeiten

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Körperliche Belastbarkeit
- Erheblich erschwerte Umweltbedingungen (mehrere Einflüsse)

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 5 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

211.16

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Sachbereiche

- Arbeitsorganisation
- Ausführen sehr qualifizierter Berufsarbeiten die vertiefte Kenntnisse erfordern
- Koordination und einfachere Planungsaufgaben
- Auskunftserteilung
- Führen von Verhandlungen
- Akquisition von Aufträgen
- Anspruchsvolle administrative Arbeiten

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind teilweise nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung, Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 3 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

211.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Fachbereiche

- Arbeitsorganisation
- Ausführen äusserst qualifizierter Facharbeiten
- Koordination und Planungsaufgaben
- Überwachen von Aufträgen an Dritte
- Führen von Verhandlungen
- Auskunftserteilung
- Akquisition von Aufträgen
- Budget- resp. Kostenverantwortung im eigenen Bereich

Vorwiegend leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften/Richtlinien selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung, Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 5 Jahre Berufserfahrung

oder

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 4 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 4 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

211.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines oder mehrerer Fachbereiche

- Arbeitsorganisation
- Organisationsübergreifende Koordinations- und Planungsaufgaben
- Budget- resp. Kostenverantwortung im eigenen Bereich
- Erteilen und Überwachen von Aufträgen an Dritte
- Führen von anspruchsvollen Verhandlungen
- Abfassen von Entscheiden

Vorwiegend leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen teilweise selbständig erkannt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung und Fachausbildung (Eidg. Diplom) und 5 Jahre Berufserfahrung oder Diplom Höhere Fachschule und Fachausbildung (Nachdiplom HF) und 5 Jahre Berufserfahrung



Auszug Einreichungsplan Funktionsbereich 3: Gesundheit und Soziales

LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
301	Pflege- und Betreuungsmitarbeit	26	21			■	■	■	■	■																				
302	Krankenpflege FA SRK	20	19								■	■																		
303	Diplomierte Krankenpflege	18	13										■	■	■	■	■	■												
304	Spezifische Führungsfunktion	15	13													■	■	■												
305	Spezifische Führungsfunktion	13	11																■	■	■									
311	Medizinisch-Technische Mithilfe	27	22			■	■	■	■	■																				
312	Medizinisch-Technische Angestellte	21	18								■	■	■	■																
313	Medizinisch-Technische Assistenz	18	15										■	■	■	■														
314	Spezifische Führungsfunktion	15	12													■	■	■	■											
321	Therapiehilfe	25	22			■	■	■	■																					
322	Therapieangestellte	21	18								■	■	■	■																
323	Diplomierte Therapieangestellte	17	14											■	■	■	■													
324	Spezifische Führungsfunktion	14	11																■	■	■	■								
331	Psychologie und Psychotherapie	12	8																		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
332	Arztfunktionen	12	2																			■	■	■	■	■	■	■	■	■
341	Sozialpädagogik	19	14									■	■	■	■	■	■													
342	Sozialarbeit	16	13													■	■	■	■											
351	Seelsorge	9	9																											

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Nicht alle Richtpositionen im Einreichungsplan sind durch eine Modellumschreibung beschrieben. Die unbeschriebenen Richtpositionen werden angewendet, wenn eine Funktion das Niveau der tiefer eingereihten Funktion klar überschreitet, aber das Niveau der nächsten höheren Funktion in derselben Funktionskette nicht erreicht. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.

301 Pflege- und Betreuungsmitarbeit
302 Krankenpflege FA SRK
303 Diplomierte Krankenpflege
304 Spezifische Führungsfunktion
305 Spezifische Führungsfunktion

311 Medizinisch-Technische Mithilfe
312 Medizinisch-Technische Angestellte
313 Medizinisch-Technische Assistenz
314 Spezifische Führungsfunktion

321 Therapiehilfe
322 Therapieangestellte
323 Diplomierte Therapieangestellte
324 Spezifische Führungsfunktion

331 Psychologie und Psychotherapie
332 Arztfunktionen

341 Sozialpädagogik
342 Sozialarbeit



Pflege- und Betreuungsmitarbeit

301.25

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Unterstützen des Fachpersonals bei der Pflege und Betreuung

- Ausführen von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Ausführen von hauswirtschaftlichen Arbeiten
- Begleiten und Betreuen von Patientinnen und Patienten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Einarbeitung in die spezifischen Arbeitsverhältnisse bis 6 Monate und 6 Monate Berufserfahrung



Pflege- und Betreuungsmitarbeit

301.24

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Unterstützen des Fachpersonals bei der Pflege und Betreuung

- Ausüben von einfachen Pflorgetechniken
- Begleiten und Betreuen von Patientinnen und Patienten
- Reinigen, Desinfizieren, Bereitstellen und Bestellen von Instrumenten und Pflegeutensilien
- Ausführen von hauswirtschaftlichen Arbeiten
- Mitgestalten der Tagesinhalte

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Umweltbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 1 Jahr Fachausbildung und
6 Monate Berufserfahrung



Pflege- und Betreuungsmitarbeit

301.23

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Unterstützen des Fachpersonals bei der Pflege und Betreuung

- Ausüben von einfachen Pflorgetechniken
- Reinigen, Desinfizieren, Bereitstellen und Bestellen von Instrumenten und Pflegeutensilien
- Begleiten und Betreuen von Patientinnen und Patienten
- Ausführen von hauswirtschaftlichen Arbeiten
- Mitgestalten der Tagesinhalte

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

- Pflegeassistent/-hilfe mit speziellen Aufgaben

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 1 Jahr Fachausbildung und
2 Jahre Berufserfahrung



Pflege- und Betreuungsmitarbeit

301.22

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Fachgerechte Pflege und Betreuung nach Anweisung

- Warten von medizinischen Geräten
- Anleiten und Kontrollieren von Hilfspersonal
- Begleiten und Betreuen von Patientinnen und Patienten
- Selbständiges Arbeiten in den Bereichen Hauswirtschaft und Desinfektion
- Erledigen einfacher administrativer Arbeiten
- Mitgestalten der Tagesinhalte

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

- Pflegeassistent/-hilfe mit speziellen Aufgaben

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 1 Jahr Fachausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung



Krankenpflege FA SRK

302.20

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Fachgerechte Pflege in der Rehabilitation und Langzeitpflege in Situationen mit in der Regel voraussehbarer Entwicklung und kontinuierlichem Verlauf

- Führen von Gesprächen mit Angehörigen
- Praktische Ausbildung von Lernenden
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 3 Jahre Fachausbildung und
1 Jahr Berufserfahrung



Krankenpflege FA SRK

302.19

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Fachgerechte Pflege in der Rehabilitation und Langzeitpflege in Situationen mit in der Regel voraussehbarer Entwicklung und kontinuierlichem Verlauf

Fachliches Leiten einer Pflegegruppe im Langzeitpflege-Bereich

- Führen von Gesprächen mit Angehörigen
- Praktische Ausbildung von Lernenden
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 3 Jahre Fachausbildung und spezifische Fortbildung und 2 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Krankenpflege

303.18

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Planen, Ausführen, Überwachen, Dokumentieren und Evaluieren der Pflege mit in der Regel voraussehbarem und kontinuierlichem Verlauf in den Bereichen Akut-, Langzeit- und Psychiatriepflege

- Unterstützende und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens sowie Begleiten in Krisensituationen
- Mitwirken bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Ausführen von diagnostischen Massnahmen und Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung
- Führen von Gesprächen mit Angehörigen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Praktische Ausbildung von Lernenden

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

- Krankenschwester/-pfleger DI

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 1 Jahr Berufserfahrung



Diplomierte Krankenpflege

303.17a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Planen, Ausführen, Überwachen, Dokumentieren und Evaluieren der Pflege in komplexen Situationen in den Bereichen Akut-, Langzeit- und Psychiatriepflege

- Unterstützende und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens sowie Begleiten in Krisensituationen
- Mitwirken bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Führen von Gesprächen mit Angehörigen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Praktische Ausbildung von Lernenden
oder
- Selbständiges Betreuen und Überwachen von Gebärenden und Durchführen der Geburt

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhebliche Verantwortung

Hinweise

- Krankenschwester/-pfleger DI in komplexen Pflegesituationen oder Spezialgebieten (z.B. Reha)

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 2 Jahre Berufserfahrung

Version 7/2009, ohne Teil für Krankenschwester/-pfleger DII aus Version 1/2001



Diplomierte Krankenpflege

303.16a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Planen, Ausführen, Überwachen, Dokumentieren und Evaluieren der Pflege in komplexen Situationen in den Bereichen Akut-, Langzeit- und Psychiatriepflege

- Unterstützende und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens sowie Begleiten in Krisensituationen
- Mitwirken bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Führen von Gesprächen mit Angehörigen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Praktische Ausbildung von Lernenden
oder
- Selbständiges Betreuen und Überwachen von Gebärenden und Durchführen der Geburt

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhebliche Verantwortung

Hinweise

- Krankenschwester/-pfleger DII

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule und
2 Jahre Berufserfahrung

Version 7/2009, ersetzt 303.17a in der Version 1/2001 für Teil Krankenschwester/-pfleger DII



Operationsfachmann/-frau

303.16b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Instrumentieren bei allen anfallenden Operationen

- Zuarbeiten im Operationssaal
- Aufbereiten von Instrumenten (Reinigen, Desinfizieren)
- Anleiten und Überwachen von Lernenden und Hilfspersonal

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule und
3 Jahre Berufserfahrung

Version 7/2009, ersetzt 303.17b in der Version 1/2001 für Teil Operationsfachmann/-frau



Rettungssanitäter/in

303.16c

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Erstversorgung und Transport von verunfallten und erkrankten Menschen in Krisen- oder Risikosituationen

- Selbständige medizinische und soziale Erstversorgung von verunfallten und erkrankten Menschen zur Stabilisierung des Zustands der Betroffenen
- Selbständiges Ergreifen von medizinisch notwendigen Massnahmen (Verbände, Infusionen, Medikamente, Beatmung, Herz-/Kreislaufunterstützung usw.)
- Durchführung von Patiententransporten in regulärem Dienst und Notfalldienst
- Zusammenarbeit mit anderen Rettungsdiensten (Polizei, Feuerwehr, technische Dienste usw.)

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erhöhte körperliche und psychische Belastung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule und
3 Jahre Berufserfahrung

Version 7/2009, ersetzt 303.17b in der Version 1/2001 für Teil Rettungssanität
Version 7/2010, ersetzt 303.17c in der Version 7/2009



Diplomierte Krankenpflege

303.15a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Planen, Ausführen, Überwachen, Dokumentieren und Evaluieren der Pflege in komplexen Situationen in den Bereichen Akut-, Langzeit- und Psychiatriepflege

- Unterstützende und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens sowie Begleiten in Krisensituationen
- Mitwirken bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Fachliches und personelles Leiten einer Pflege- oder Betreuungsgruppe
- Ausführen von diagnostischen Massnahmen und Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung
- Führen von Gesprächen mit Angehörigen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Praktische Ausbildung von Lernenden

Leitende und ausführende Funktion
Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Verantwortung
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Krankenpflege

303.15b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Planen, Ausführen, Überwachen, Dokumentieren und Evaluieren der Pflege in komplexen Situationen in den Bereichen Akut-, Langzeit- und Psychiatriepflege

- Selbständiges Überwachen und Betreuen von Patientinnen und Patienten auf der Notfallstation
oder
- Fachgerechte Anästhesie und postoperatives Überwachen von Patientinnen und Patienten
oder
- Selbständiges Planen, Ausführen, Überwachen, Dokumentieren und Evaluieren fachgerechter Pflege von Intensivpflegepatientinnen und -patienten
oder
- Beraten und Betreuen von Patientinnen und Patienten sowie Pflegenden in speziellen Situationen (Hö-Fa I)
- Instruktion, Beratung und Betreuung von Diabetespatientinnen und -patienten
- Überwachung, Instruktion und Beratung in Hygienefragen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen und Lernenden möglich

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhebliche Verantwortung
- Kommunikationsfähigkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 3 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Krankenpflege

303.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Leiten einer kleinen Gruppe eines Spezialdienstes in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht (z.B. IPS, OPS, Anästhesie, Gebärsaal)

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhebliche Verantwortung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 4 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Krankenpflege – Pflegeexpertin/-experte

303.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Beraten von Patientinnen und Patienten sowie Pflegenden in komplexen Situationen

- Entwickeln und Einführen von Qualitätssicherungs-Instrumenten
- Entwickeln und Einführen von Neuerungen in der Pflege
- Mitarbeit in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Instruktion von Pflegenden
- Projektleitung und Konzeptentwicklung

Ausführende Funktion oder Stabsfunktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss resp. bisher Kaderschule SRK) und 5 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

304.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines kleinen Fachbereiches (kleine Abteilung, Spezialdienst, Spezialabteilung)

- Arbeitsorganisation
- Kontrolle des Pflege- und Betreuungserfolges
- Beraten und Betreuen von Patientinnen und Patienten
- Leiten von Projekten im Fachbereich
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Budgetverantwortung
- Sicherstellen der praktischen Ausbildung
- Eigene Mitarbeit im Fachbereich

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 3 Jahre Berufserfahrung

oder

- Bachelor und 1 Jahr Berufserfahrung

Version 7/2009, ersetzt 304.15 in der Version 1/2001



Spezifische Führungsfunktion

304.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines mittleren Fachbereiches (mittlere Abteilung, Spezialdienst, Spezialabteilung)

- Arbeitsorganisation
- Kontrolle des Pflege- und Betreuungserfolges
- Beraten und Betreuen von Patientinnen und Patienten
- Leiten von Projekten im Fachbereich
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Budgetverantwortung
- Sicherstellen der praktischen Ausbildung

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 4 Jahre Berufserfahrung

oder

- Bachelor und 2 Jahre Berufserfahrung

Version 7/2009, ersetzt 304.14 in der Version 1/2001



Spezifische Führungsfunktion

304.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines grossen Fachbereiches (grosse Abteilung, Spezialdienst, Spezialabteilung)

- Arbeitsorganisation
- Kontrolle des Pflege- und Betreuungserfolges
- Beraten und Betreuen von Patientinnen und Patienten
- Leiten von Projekten im Fachbereich
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Budgetverantwortung
- Sicherstellen der praktischen Ausbildung

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 6 Jahre Berufserfahrung

oder

- Bachelor und 4 Jahre Berufserfahrung

Version 7/2009, ersetzt 304.13 in der Version 1/2001



Spezifische Führungsfunktion

305.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung mehrerer Fachbereiche. Gesamtverantwortung über einen mittleren Organisationsbereich

- Erarbeiten und Durchsetzen von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Bereichsübergreifende Koordinations- und Planungsaufgaben
- Budgetverantwortung
- Leiten von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Projekten
- Personalrekrutierung
- Führen von anspruchsvollen Verhandlungen
- Verfassen von Berichten und Konzepten

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 6 Jahre Berufserfahrung

oder

- Bachelor und 4 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

305.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung mehrerer Fachbereiche. Gesamtverantwortung über einen grossen Organisationsbereich

- Erarbeiten und Durchsetzen von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Bereichsübergreifende Koordinations- und Planungsaufgaben
- Budgetverantwortung
- Leiten von interdisziplinären Arbeitsgruppen und Projekten
- Personalrekrutierung
- Führen von anspruchsvollen Verhandlungen
- Verfassen von Berichten und Konzepten

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Höhere Fachschule, fachliche Weiterbildung mind. 1 Jahr (NDS HF) und 8 Jahre Berufserfahrung

oder

- Bachelor und 6 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Mithilfe

311.25

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen einfacher Arbeiten in einem medizinisch-technischen Bereich

- Reinigen, Unterhalt und Bereitstellen von Gebrauchsmaterialien, Instrumenten und Apparaturen
- Bestellen und Auffüllen von Material

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kurze Einarbeitung (bis zu drei Monaten) in die spezifischen Arbeitsverhältnisse und 2 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Mithilfe

311.23

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen medizinisch-technischer Arbeiten in einem zugewiesenen Aufgabengebiet (z.B. radiologische Spezialdiagnostik oder Labor)

- Warten und Betreuen von Apparaturen (z.B. Sterilisationsapparat)
- Beschaffen resp. Herstellen von Material
- Einfache administrative Arbeiten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben
Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen möglich

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kurze Einarbeitung (bis zu drei Monaten) in die spezifischen Arbeitsverhältnisse und 4 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Angestellte

312.21

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen medizinisch-technischer Arbeiten

- Vorbereiten der Patientinnen und Patienten und Assistenz bei der Behandlung
- Ausführen einfacher medizinisch-technischer Arbeiten
- Instandhalten von Instrumenten, Apparaturen und Gebrauchsmaterial
- Einfache administrative Arbeiten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Einfühlungsvermögen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 3 Jahre Fachausbildung und
2 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Angestellte

312.20

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen medizinisch-technischer Arbeiten

- Assistenz bei invasiven Untersuchungen mit hohem Spezialisierungsgrad in einem komplexen Aufgabengebiet
- Bereitstellen der Lieferungen für die Stationen
- Erledigen administrativer Arbeiten (z.B. Buchführung über Betäubungsmittel-Lagerhaltung, Karteiführung, Kassenabrechnung)
- Lagerüberwachung
- Inventarkontrolle

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 2 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Angestellte

312.19

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen medizinisch-technischer Arbeiten

- Assistenz bei invasiven Untersuchungen mit hohem Spezialisierungsgrad in einem komplexen Aufgabengebiet
- Selbständige Durchführung von invasiven Eingriffen (z.B. Legen eines i.V. Katheters)
- Organisation der Sprechstunden
- Einfache Korrespondenz selbständig, Arztkorrespondenz nach Diktat
- Bereitstellen der Lieferungen für die Stationen
- Erledigen administrativer Arbeiten (z.B. Buchführung über Betäubungsmittel-Lagerhaltung, Karteiführung, Kassenabrechnung)
- Lagerüberwachung
- Inventarkontrolle

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben
Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und
3 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Assistenz

313.17a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Durchführen von medizinisch-technischen Arbeiten im Labor

- Auswerten und Interpretieren von Untersuchungsergebnissen
- Ausarbeiten von Berichten
- Gerätewartung und Ausführen von Reparaturarbeiten
- Praktische und klinische Ausbildung von Lernenden

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 2 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Assistenz

313.17b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Durchführen von medizinisch-technischen Arbeiten in der Radiologie

- Strahlenbehandlungen, nuklearmedizinische Untersuchungen und computergesteuerte Funktionsanalysen bei geplanten Eingriffen und bei Notfalldienst
- Berechnung und Zubereitung von radioaktiven Substanzen
- Assistenz bei diagnostisch-therapeutischen Aktivitätsverabreichungen
- Beurteilung der Aufnahmen in Bezug auf Bildqualität und einstelltechnische Kriterien
- Aufklären, Lagern und Betreuen der Patientinnen und Patienten vor, während und nach Untersuchungen und Behandlungen
- Gerätewartung und Ausführen von Reparaturarbeiten
- Praktische und klinische Ausbildung von Lernenden

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Verantwortung für ein strahlenschutzgerechtes Arbeiten gemäss Strahlenschutzvorschriften

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 2 Jahre Berufserfahrung



Medizinisch-Technische Assistenz

313.16

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Durchführen von medizinisch-technischen Arbeiten und Laboratorien/Radiologie

- Auswerten, Befunderhebung und Interpretation von Untersuchungsergebnissen
- Ausarbeiten von Berichten
- Gerätewartung und Ausführen von Reparaturarbeiten
- Praktische und klinische Ausbildung von Lernenden der Laborschule
- Führen eines Fachgebietes

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erhebliche Verantwortung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 3 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

314.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Fachliche und personelle Leitung eines medizinisch-technischen Dienstes

- Mithilfe bei der Auswahl und Entwicklung von Untersuchungsmethoden
- Administrative Arbeiten
- Instruktionstätigkeit
- Verantwortung für die praktische Ausbildung von Schülerinnen und Schülern
- Rekrutierung

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 6 Jahre Berufserfahrung



Therapiehilfe

321.25

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Mithilfe in einem Therapiedienst

- Unterstützen der diplomierten Therapieangestellten
- Mithilfe im Gymnastikbad
- Reinigen des Bades
- Bestellen und Bereitstellen von Utensilien

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kurze Einarbeitung (bis zu drei Monaten) in die spezifischen Arbeitsverhältnisse und 2 Jahre Berufserfahrung



Therapiehilfe

321.23

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Ausführen von Arbeiten in einem zugewiesenen Aufgabengebiet eines Therapiedienstes

- Verabreichen von Bädern in der Physiotherapie
- Herstellen und Verabreichen von Wickeln in verschiedenen Formen
- Warten und Betreuen von Geräten
- Anleiten einer Gruppe von Patientinnen und Patienten in der Aktivierungstherapie
- Erledigen einfacher administrativer Arbeiten (z.B. Leistungserfassung, Aufbieten von Patientinnen und Patienten)

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils genau umschrieben

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kurze Einarbeitung (bis zu drei Monaten) in die spezifischen Arbeitsverhältnisse und 4 Jahre Berufserfahrung



Therapieangestellte

322.20

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Unterstützen, Erhalten und Fördern der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten bei Langzeitpatientinnen und -patienten durch den Einsatz ausgewählter Aktivitäten im Sinne von Aktivierungstherapie

- Abklären der Situation und des Zustandes der Patientinnen und Patienten
- Erstellen von schriftlichen Rapporten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
oder
- Durchführen von physikalischer Therapie mit Einsatz in mehreren Anwendungsbereichen der passiven Therapie nach ärztlicher Verordnung

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind grösstenteils umschrieben

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 3 Jahre Fachausbildung und
2 Jahre Berufserfahrung



Therapieangestellte

322.18

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Durchführen von Aktivierungstherapie mit komplexer Aufgabenstellung
Selbständiges Durchführen physikalischer Therapie mit Einsatz in mehreren Anwendungsbereichen der passiven Therapie

- Festlegen von Therapieziel, -plan und -organisation
- Leiten einer Gruppe

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bis 3 Jahre Fachausbildung und
5 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Therapieangestellte

323.17

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Einzel- und Gruppenberatung von ambulanten und stationären Patientinnen und Patienten mit besonderen Ernährungsproblemen

- Erstellen von Ernährungsrichtlinien
- Erstellen von Menuplänen für verschiedene Diätformen
- Interdisziplinäre Besprechungen und Zusammenarbeit
- Berichterstattung zuhanden der Ärztin bzw. des Arztes
- Praktische und theoretische Ausbildung von Ernährungsberatungs-Schülerinnen und -Schülern
- Erteilen von Unterricht an der Schule für Spitalberufe

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 4 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Therapieangestellte

323.15a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Arbeiten mit Patientinnen und Patienten, die vorübergehend oder dauernd durch Unfall oder physische Krankheit oder Behinderung, durch soziale oder entwicklungsbedingte Störungen eingeschränkt und dadurch im selbständigen Handeln beeinträchtigt sind

- Herstellen und Adaptieren von Hilfsmitteln (Schiene etc.)
- Abklären und Herstellen von Therapiemitteln
- Abklärungen zu Hause und am Arbeitsplatz
- Abfassen von Berichten und Versicherungsanträgen
- Anleitung und Beratung von Bezugspersonen
- Selbständige Ausführung von Therapien
- Mitarbeit in berufs- und fachbezogenen Arbeitsgruppen
- Praktische Ausbildung von Ergotherapie-Schülerinnen und -Schülern

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung



Diplomierte Therapieangestellte

323.15b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Ausführung von Therapien, Befundaufnahme und Behandlungsplanung in Zusammenarbeit mit der Ärztin bzw. dem Arzt

- Selbständige Behandlungsausführung (aktive, manuelle und passive Therapie)
- Kontrolle des Therapieerfolges
- Führung und Kontrolle von Verlaufsprotokollen sowie Abfassen von Berichten
- Abklärungen zu Hause
- Unterhalt verschiedener Arbeitsmaterialien
- Praktische Ausbildung von Physiotherapie-Schülerinnen und -Schülern
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Mitarbeit in berufs- und fachbezogenen Arbeitsgruppen
- Anleiten und Beraten von Bezugspersonen

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung

Version 8/2005, ersetzt Version 1/2001



Diplomierte Therapieangestellte

323.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Ausführung von Behandlungen (aktive, manuelle und passive Therapie), Befundaufnahme und Behandlungsplanung in Zusammenarbeit mit der Ärztin bzw. dem Arzt

- Spezialisierung in einem Fachgebiet
- Kontrolle des Therapieerfolges
- Führung und Kontrolle von Verlaufsprotokollen sowie Abfassen von Berichten
- Abklärungen zu Hause
- Unterhalt verschiedener Arbeitsmaterialien
- Praktische Ausbildung von Physiotherapie-Schülerinnen und -Schülern
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Mitarbeit in berufs- und fachbezogenen Arbeitsgruppen
- Anleitung und Beratung von Bezugspersonen
- Leiten einer Gruppe

Ausführende und leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhebliche Verantwortung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
4 Jahre Berufserfahrung



Spezifische Führungsfunktion

324.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Fachliche und personelle Leitung eines therapeutischen Dienstes

- Selbständige Behandlungsausführung
- Kontrolle des Therapieerfolges
- Verantwortung für die praktische Ausbildung von Physiotherapie-Schülerinnen und -Schülern
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Mitarbeit in berufs- und fachbezogenen Arbeitsgruppen
- Anleitung und Beratung von Bezugspersonen

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erschwerte Arbeitsbedingungen
- Erhöhte Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
6 Jahre Berufserfahrung



Psychologie und Psychotherapie

331.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Beratung, Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten

- Abklärung und Diagnostik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Planung und Durchführung von Therapien und Beratungen
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und Institutionen
- Abfassen von Berichten und Gutachten
- Mitarbeit bei Projekten
- Anleitung von Auszubildenden
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Belastbarkeit
- Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in schwierigen Situationen
- Erhebliche Verantwortung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
3 Jahre Berufserfahrung



Psychologie und Psychotherapie

331.09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten

- Abklärung und Diagnostik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Planung und Durchführung von Therapien und Beratungen
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und Institutionen
- Abfassen von Berichten und Gutachten
- Mitarbeit bei Projekten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Ausbildungstätigkeit
- Durchführen von Supervision

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Belastbarkeit
- Umgang mit schwierigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
6 Jahre Berufserfahrung



Assistenzärztin / Assistenzarzt

332.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Assistierende Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten

- Abklärung und Diagnostik bei Patientinnen und Patienten
- Durchführen von Untersuchungen und Therapien
- Führen von Gesprächen
- Abfassen von Berichten und Führen von Krankengeschichten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Leiten von Projekten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Belastbarkeit
- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erhebliche Verantwortung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss)



Ärztin / Arzt (mbA)

332.09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten

- Abklärung und Diagnostik bei Patientinnen und Patienten
- Durchführen von Untersuchungen und Therapien
- Führen von Gesprächen
- Erstellen von Gutachten
- Abfassen von Berichten und Führen von Krankengeschichten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Leitung von Projekten
- Ausbildungstätigkeit

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Belastbarkeit
- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erhebliche Verantwortung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) und
6 Jahre Berufserfahrung

Version 1/2012, ersetzt Version 1/2001 (A1-Text)

Anhang I zur Verordnung zum Personalgesetz (SGS 150.11)

01/2012



Oberärztin / Oberarzt

332.05

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten

- Leiten einer Gruppe von Assistenzärztinnen und -ärzten
- Abklärung und Diagnostik bei Patientinnen und Patienten
- Durchführen von Untersuchungen und Therapien
- Führen von Gesprächen
- Abfassen von Berichten und Führen von Krankengeschichten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Projekten
- Abfassen von Gutachten
- Ausbildungstätigkeit
- Qualitätssicherung

Leitende und ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Belastbarkeit
- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Erhebliche Verantwortung
- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), FMH oder gleichwertige Ausbildung und 8 Jahre Berufserfahrung



Sozialpädagogik-Kleinkindererziehung

341.19

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Betreuen einer Kleinkindergruppe

- Planen und Gestalten des Tagesablaufs
- Individuelle Förderung der Kinder
- Beraten des Umfeldes der betreuten Kinder
- Anleiten von Praktikantinnen und Praktikanten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Organisatorische Eingliederung

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 1 Jahr Berufserfahrung



Sozialpädagogik-Kleinkindererziehung

341.17

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Leiten einer Kinderbetreuungsstätte

- Planen und Gestalten des Tagesablaufs
- Individuelle Förderung der Kinder
- Beraten des Umfeldes der betreuten Kinder
- Administrative Aufgaben
- Anleiten von Praktikantinnen und Praktikanten

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Organisatorische Eingliederung

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre) und 4 Jahre Berufserfahrung

Version 3/2010, ersetzt Version 1/2001 (A2-Wert)



Sozialpädagogik

341.15a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen und Fördern einer Gruppe verschiedener Altersstufen

- Erarbeiten und Durchführen von sozialpädagogischen Erziehungsmassnahmen
- Beraten des Umfeldes der Klientinnen, Klienten und Betreuten
- Zusammenarbeit mit Fachleuten
- Anleiten von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten
- Klienten und Klientinnen sowie Milieuhintergrund mit sehr komplexen Schwierigkeiten

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen möglich

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Verantwortung und psychische Beanspruchung
- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
2 Jahre Berufserfahrung



Sozialpädagogik-Gefangenenbetreuung

341.15b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Betreuen von Gefangenen im Untersuchungsgefängnis

- Administrative und organisatorische Abwicklung des täglichen Betriebes im Untersuchungsgefängnis
- Betreuung und Führung der Gefangenen sowie Fürsorge für die Gefangenen während der Haft
- Beschaffung von Arbeitsaufträgen für die Gefangenen und Überwachung der Auftragsausführung
- Bedienen der Sicherheitsanlagen
- Kontrollaufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Verantwortung und psychische Beanspruchung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Höhere Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 6 Jahre Berufserfahrung



Sozialarbeit

342.16

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Abklären und Beurteilen von sozialen Problemstellungen sowie Planen und Durchführen von geeigneten Hilfeleistungen und Massnahmen in der freiwilligen und gesetzlichen Sozialarbeit

- Beraten und Betreuen von schutz- und hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Vermitteln von materiellen und immateriellen Gütern
- Sanieren von finanziellen Situationen
- Führen von anspruchsvollen Verhandlungen
- Schriftliche Berichterstattung und administrative Arbeiten
- Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Projekten
- Vernetzungsarbeit zwischen den Institutionen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen möglich

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Verantwortung
- Umgang mit bedrohlichen Situationen
- Grosse psychische Beanspruchung

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
1 Jahr Berufserfahrung



Sozialarbeit

342.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Abklären und Beurteilen von sozialen Problemstellungen sowie Planen und Durchführen von geeigneten Hilfeleistungen und Massnahmen in der freiwilligen und gesetzlichen Sozialarbeit

- Beraten und Betreuen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit komplexen Problemstellungen
- Vermitteln von materiellen und immateriellen Gütern
- Sanieren von komplexen finanziellen Angelegenheiten
- Führen von anspruchsvollen Verhandlungen
- Schriftliche Berichterstattung
- Erstellen von Gutachten
- Planen und Durchführen von Projekten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Anleiten von Praktikant/innen
- Vernetzungsarbeit zwischen den Institutionen

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der generellen Vorschriften selbständig erledigt werden

Fachliche Unterstellung von Mitarbeiter/innen möglich

Besondere Anforderungen

- Erhebliche Verantwortung und psychische Beanspruchung
- Umgang mit bedrohlichen Situationen
- Allenfalls Spezialkenntnisse in einem Fachgebiet

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und
3 Jahre Berufserfahrung



Auszug Einreichungsplan Funktionsbereich 4: Bildungswesen

	LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
401 Kindergarten	14	12																	■	■	■											
402 Primarschule	14	13																	■	■												
403 Realschule / 404 Berufswahlklasse	13	11																	■	■	■											
405 Heilpädagogik	11	10																			■	■										
406 Werkjahr	13	10																	■	■	■	■										
407 Sekundarschule	13	10																	■	■	■	■										
408 Gymnasium	12	9																		■	■	■	■									
409 Gewerblich-Industrielle Berufsschule	11	9																			■	■	■									
410 Handelsschule KV	13	9																	■	■	■	■	■									
411 Jugendmusikschule	12	12																		■												
412 Kantonale Technikerschule	10	10																				■										
414 Logopädie / Psychomotorik	13	12																	■	■												

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.

Im Bildungswesen werden die Modellumschreibungen durch die Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen weiter konkretisiert.

- 401** Kindergarten
- 402** Primarschule
- 405** Heilpädagogik
- 407** Sekundarschule
- 408** Gymnasium
- 409** Gewerblich-Industrielle Berufsschule
- 410** Handelsschule KV
- 411** Jugendmusikschule
- 412** Kantonale Technikerschule
- 414** Logopädie / Psychomotorik

Die Modellumschreibungen der Funktionsketten 415 Pädagogische Hochschule und 413 Berufsschule für Pflege wurden in der Version 12/2007 gelöscht

Die Modellumschreibungen der Funktionskette 403 Realschule, 404 Berufswahlklasse und 406 Werkjahr wurden in der Version 8/2016 gelöscht



Vorschulheilpädagogischer Dienst

401 B.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Erfassen und Fördern entwicklungsauffälliger Kinder im Kindergartenalter

- Selbständiges Erstellen von Anamnese und Diagnose
- Festlegen, Durchführen und Kontrolle von heilpädagogischen Massnahmen
- Abfassen von Berichten
- Beraten der Erziehungsberechtigten sowie der Kindergartenlehrpersonen

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Ideen des Stufenlehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Kindern im Vorschulalter

Hinweise

- Die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeit und Ferienregelung, richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber/Betrieb

Ausbildung - Erfahrung

- DMS III
2 Jahre Kindergartenseminar
2 Jahre heilpädagogisches Diplom (oder 4 Jahre berufsbegleitend) und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Lehrperson Primarstufe (1.-8. SJ)

402.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen und Unterrichten von Klassen auf Primarstufe, Koordination des Gesamtunterrichts der Klasse und/oder Führungsaufgaben im Fachbereich oder im Rahmen der Schulentwicklung

- Umsetzen des pädagogischen Auftrags und des Erziehungsauftrags ganzheitlich entsprechend den Voraussetzungen, im Rahmen des Lehrplans
- Ausarbeiten und Gestalten von Unterrichtseinheiten und -materialien, Erstellen von pädagogisch und methodisch begründeten Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen
- Initiieren und Koordinieren von Förderunterricht, Einleiten von heil- und sozialpädagogischen Massnahmen, Kooperation mit Förderlehrpersonen und externen Fachstellen
- Initiieren von Massnahmen bei schwerwiegenden Disziplinarfällen
- Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schülern und promotionsrelevante Beurteilungen im eigenen Unterricht
- Moderation bei der Bearbeitung von Fragen in den Bereichen Beurteilung, Beförderung, Zeugnis, Übertritt sowie schulischen Problemstellungen und Ausarbeitung der dazu gehörenden Entscheide
- Organisation und Durchführung von Ausflügen, Schulreisen, Lagern, Festen und Elternanlässen
- Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, insbesondere beim Schulübertritt
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden etc.
- Als Klassenlehrperson Hauptansprechpartner für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler
- Mitwirkung an Gesamtaufgaben und Aktivitäten der Schule
- Erstellen von fachlich begründeten Dokumentationen und Auswertungen für die Aufsichtsbehörden
- Leitung und Mitwirkung an Fachbereichsaufgaben

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben des Stufenlehrplanes, des Schulprogramms und des Berufsauftrages selbständig gelöst werden.

Organisatorische Eingliederung

- Der Schulleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Stufen- und kindsspezifische Verantwortung für die Schüler/innen im Rahmen der Obhutspflicht
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit gegenüber Eltern
- Erhöhte Belastung durch die Anzahl Kinder und Mehrjahrgangsklassen

Hinweise

- Klassen-/Fachlehrperson Eingangsstufe
- Klassen-/Fachlehrperson Primarschule
- Lehrperson für Integrative Förderung

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education oder in Primary Education und 1 Jahr Berufserfahrung

oder

- Für die musikalischen Fächer Musikalischer Grundkurs/Musik: Bachelor of Arts in Musik und Bewegung und 1 Jahr Berufserfahrung



Heilpädagogik Unterstufe/Mittelstufe

405 A.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in allgemein bildenden Fächern an Kleinklassen der Primarstufe

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Kinder im Einzel- oder Gruppenunterricht fördern (ambulante Massnahmen)
- Abfassen von Berichten und Anträgen
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken bei Tätigkeiten an der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Kindern

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- DMS III
3 Jahre Primarlehrerseminar
2 Jahre Heilpädagogisches Diplom (oder 4 Jahre berufsbegleitend) und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Heilpädagogik Oberstufe

405 B.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in allgemein bildenden Fächern an Kleinklassen der Oberstufe

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Kinder im Einzel- oder Gruppenunterricht fördern (ambulante Massnahmen)
- Abfassen von Berichten und Anträgen
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken bei Tätigkeiten an der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Kindern

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- DMS III
3 Jahre Primarlehrerseminar
1 Jahr Reallehrerseminar
2 Jahre Heilpädagogisches Diplom (oder 4 Jahre berufsbegleitend) und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Lehrperson Sek I (9.-11. SJ)

407.10

Aufgaben - Selbständigkeit – Verantwortung

Führen und Unterrichten von Klassen auf Sekundarstufe I, Koordination des Gesamtunterrichts der Klasse und/oder Führungsaufgaben im Fachbereich oder im Rahmen der Schulentwicklung

- Umsetzen des pädagogischen Auftrags und des Erziehungsauftrags ganzheitlich entsprechend den Voraussetzungen, im Rahmen des Lehrplans
- Ausarbeiten und Gestalten von Unterrichtseinheiten und -materialien, Erstellen von pädagogisch und methodisch begründeten Jahres-, Quartals, Wochen- und Tagesplänen
- Vorbereiten auf weiterführende Schulen bzw. Berufslehre
- Initiieren und Koordinieren von Förderunterricht, Einleiten von heil- und sozialpädagogischen Massnahmen, Kooperation mit Förderlehrpersonen und externen Fachstellen
- Initiieren von Massnahmen bei schwerwiegenden Disziplinarfällen
- Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schülern und promotionsrelevante Beurteilungen im eigenen Unterricht
- Moderation bei der Bearbeitung von Fragen in den Bereichen Beurteilung, Beförderung, Zeugnis, Übertritt sowie schulischen Problemstellungen und Ausarbeitung der dazu gehörenden Entscheide
- Organisation und Durchführung von Ausflügen, Schulreisen, Lagern, Festen und Elternanlässen
- Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, insbesondere im Berufswahlprozess
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden etc.
- Als Klassenlehrperson Hauptansprechpartner für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler
- Mitwirkung an Gesamtaufgaben und Aktivitäten der Schule
- Erstellen von fachlich begründeten Dokumentationen und Auswertungen für die Aufsichtsbehörden
- Leitung und Mitwirkung an Fachbereichsaufgaben

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben des Stufenlehrplanes, des Schulprogramms und des Berufsauftrages selbständig gelöst werden.

Organisatorische Eingliederung

- Der Schulleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Stufen- und kindspezifische Verantwortung für die Schüler/innen im Rahmen der Obhutspflicht
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit gegenüber Eltern

Hinweise

- Klassen-/Fachlehrperson Sekundarstufe I
- Lehrperson für Integrative Förderung

Ausbildung - Erfahrung

- Master of Arts in Secondary Education integrierte Ausbildung mit Abschluss in 3 Fächern oder konsekutive Ausbildung mit mind. 2 Fächern und 4 Jahre Berufserfahrung



Lehrperson Sek II Gymnasium/FMS

408.09b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Planen und Durchführen von Unterricht in mindestens einem ordentlichen Fach, Koordination des Gesamtunterrichts der Klasse und/oder Führungsaufgaben im Fachbereich oder im Rahmen der Schulentwicklung

- Umsetzen des pädagogischen Auftrags und des Erziehungsauftrags ganzheitlich entsprechend den Voraussetzungen, im Rahmen des Lehrplans
- Ausarbeiten und Gestalten von Unterrichtseinheiten und -materialien, Erstellen von pädagogisch und methodisch begründeten Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen
- Hinführen zum Fachmittelschul-, Fachmaturitäts- oder Maturitätsabschluss
- Initiieren von Massnahmen bei schwerwiegenden Disziplinarfällen
- Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schülern und promotionsrelevante Beurteilungen im eigenen Unterricht
- Durchführung und Abnahme Abschlussprüfungen sowie selbständigen Arbeiten bzw. Prüfungsarbeiten
- Moderation bei der Bearbeitung von Fragen in den Bereichen Beurteilung, Beförderung, Zeugnis, Übertritt sowie schulischen Problemstellungen und Ausarbeitung der dazu gehörenden Entscheide
- Organisation und Durchführung von Exkursionen, Schulreisen, Lagern und Festen
- Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden etc.
- Als Klassenlehrperson Hauptansprechpartner für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler
- Mitwirkung an Gesamtaufgaben und Aktivitäten der Schule
- Erstellen von fachlich begründeten Dokumentationen und Auswertungen für die Aufsichtsbehörden
- Leitung und Mitwirkung an Fachbereichsaufgaben und Fachschaftskonferenzen

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben des Stufenlehrplanes, des Schulprogramms und des Berufsauftrages selbständig gelöst werden.

Organisatorische Eingliederung

- Der Schulleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Stufenspezifische Verantwortung für die Schüler/innen im Rahmen der Obhutspflicht
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit gegenüber Eltern

Hinweise

- Klassen-/Fachlehrperson Gymnasium/FMS

Ausbildung - Erfahrung

- Master im Unterrichtsfach bzw. in den Unterrichtsfächern und
- Lehrdiplom für Maturitätsschulen (1 Jahr) und
- 4 Jahre Berufserfahrung



Gymnasium Instrumental

408 F.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Diplom oder Maturitätsabschluss

Die Anforderungen sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Konservatorium 8 Semester und
3 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Master (Hochschulabschluss)
1 Jahr Gymnasiallehrerseminar und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit erweiterten Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Bachelor (alt Fachhochschulabschluss)
Zusatzausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht im Fach Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

- Unterrichtserteilung in Sport und mind. in einem wissenschaftlichen Fach (mind. 25 % wissenschaftlich)
- Pensenspezifische Bezahlung
Sport LK 10 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5
Wissenschaftliches Fach LK 9 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) in Sport und
Master (Hochschulabschluss) in wissenschaftlichem Fach
pädagogische Ausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht im Fach Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit erweiterten Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

- Fachspezifische Pflichtstunden
Sport vgl. Personaldekret § 5
Wissenschaftliches Fach vgl. Personaldekret § 5

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) in Sport und
Master (Hochschulabschluss) in wissenschaftlichem Fach
pädagogische Ausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in allgemein bildenden Fächern mit erweiterten Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- DMS 3
3 Jahre Primarlehrerseminar
SIBP berufsbegleitend (Schweiz. Institut für Berufspädagogik) und
6 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in berufskundlichen Fächern mit erweiterten Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss)
SIBP berufsbegleitend (Schweiz. Institut für Berufspädagogik) und
6 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in berufskundlichen Fächern

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Meisterprüfung
SIBP berufsbegleitend (Schweiz. Institut für Berufspädagogik) und
6 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht im Fach Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

- Unterrichtserteilung in Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach (mind. 25 % wissenschaftlich)
- Pensenspezifische Bezahlung
Sport LK 11 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5
Wissenschaftliches Fach LK 10 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) in Sport und
Master (Hochschulabschluss) in wissenschaftlichem Fach
pädagogische Ausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



GIB Vorlehre

409 I.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in allgemein bildenden Fächern als Vorbereitung auf die Berufslehre

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- DMS 3
3 Jahre Primarlehrerseminar
1 Jahr Reallehrerseminar
LBV Diplom 12 Wochen berufsbegleitend
2 Jahre heilpädagogisches Diplom oder 4 Jahre berufsbegleitend und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV M-Strang

410 A.09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

M-Strang:

- Berufsmittelschule
- Handelsmittelschule
- Diplommittelschule 2
- Höhere Kaufmännische Gesamtschule

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Master (Hochschulabschluss)
1 Jahr Gymnasiallehrerseminar und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV M-Strang Sport und wiss. Fach

410 B.10/09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht im Fach Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

M-Strang:

- Berufsmittelschule
- Handelsmittelschule
- Diplommittelschule 2
- Höhere Kaufmännische Gesamtschule

- Unterrichterteilung in Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach (mind. 25 % wissenschaftlich)
- Pensenspezifische Bezahlung
Sport LK 10 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5
Wissenschaftliches Fach LK 9 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) in Sport und
Master (Hochschulabschluss) in wissenschaftlichem Fach
pädagogische Ausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV E-Strang

410 C.09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

E-Strang:

- Kaufmännische Berufslehre
- Detailhandelslehre
- Vorbereitungsschule
- SBA plus
- Wirtschaftsfächer Verkaufslehre

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Master (Hochschulabschluss)
1 Jahr Gymnasiallehrerseminar und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV E-Strang Sport und wiss. Fach

410 D.10/09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht im Fach Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit hohen Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Unterrichtserteilung an

- Kaufmännische Berufslehre
- Detailhandelslehre
- Vorbereitungsschule
- SBA plus
- Wirtschaftsfächer Verkaufslehre

- Unterrichtserteilung in Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach (mind. 25 % wissenschaftlich)
- Pensenspezifische Bezahlung
Sport LK 10 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5
Wissenschaftliches Fach LK 9 / Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) in Sport und
Master (Hochschulabschluss) in wissenschaftlichem Fach
pädagogische Ausbildung und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV G-Strang

410 E.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in allgemein bildenden Fächern mit erweiterten Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

G-Strang:

- Verkaufslehre
- Bürolehre

- Unterricht in nicht-wissenschaftlichem Fach max. 50%, max. 9 Stunden

Ausbildung - Erfahrung

- Lehrberechtigung in 3 Fächern (inkl. Zeichnen und Musik) auf Sekundarstufe 1 und 4 Jahre Berufserfahrung

oder

- Dipl. Stufenlehrkraft in 2 Fächern auf Sekundarstufe 1 und Abschluss der Ausbildung vor 01.01.2001 und 4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV G-Strang

410 F.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in allgemein bildenden Fächern

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

G-Strang:

- Verkaufsanlehre

Ausbildung - Erfahrung

- DMS III
3 Jahre Primarlehrerseminar
LBV Diplom 12 Wo berufsbegleitend und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV G-Strang

410 G.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

G-Strang:

- Bürokommunikation

Ausbildung - Erfahrung

- Kfm. Lehre oder gleichwertig
Fachlehrdiplom/Fachprüfung
SIZ Kurs oder gleichwertig
Fachausbildung 4 Sem. berufsbegleitend 1,5 Tg/Wo und
4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV G-Strang Sport und wiss. Fach

410 H.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht im Fach Sport und in mind. einem wissenschaftlichen Fach mit erweiterten Ansprüchen

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

- Fachspezifische Pflichtstunden
Sport Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5
Wissenschaftliches Fach Pflichtstunden vgl. Personaldekret § 5

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss) in Sport inkl. pädagogische Ausbildung und Lehrberechtigung in mind. 1 wissenschaftlichem Fach auf Sekundarstufe 1 und 4 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV Kunst

410 I.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Anforderungen sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Diplom Schule für Gestaltung (SfG) 8 Semester
1 Jahr Pädagogisches Institut (PI) und
3 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV Warenkunde

410 J.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Anforderungen sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kfm. Lehre oder gleichwertig
Fachlich-pädagogische Ausbildung 3 Sem. berufsbegleitend 1,5 Tg/Wo und
5 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Handelsschule/KV Verkaufskunde

410 K.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet

- Führen einer Schulklasse als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.
- Hinführen zum Berufsabschluss

Die Anforderungen sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Kfm. Lehre oder gleichwertig
Fachlich-pädagogische Ausbildung 3 Sem. berufsbegleitend 1,5 Tg/Wo und
5 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Jugendmusikschule

411 A.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet

- Vorbereiten und Durchführen der entsprechenden Prüfungen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.

Die Anforderungen sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Konservatorium 8 Semester und
2 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Kantonale Technikerschule

412 A.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Planen und Durchführen von Unterricht in einem begrenzten Fachgebiet mit hohen Ansprüchen

- Hinführen zum Diplom
- Vorbereiten und Durchführen der entsprechenden Prüfungen
- Erarbeitung von Lehrplänen, sowie der Durchführung von Lehrerinnen/Lehrer- und Fachkonferenzen
- Mitwirken an Aktivitäten der Schule
- Tätigkeit im Umfeld der Schule: Elternabende, Sprechstunden, etc.

Die Anforderungen sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen des Lehrplanes selbständig gelöst werden

Besondere Anforderungen

- Teamfähigkeit
- Korrekter Umgang mit Jugendlichen

Hinweise

Für die ersten 4 Unterrichtsstunden wird ein Zuschlag von 25% bezahlt

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss) und 6 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Logopädie

414 A.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Behandeln von sprachgebrechlichen Menschen mit dem Ziel, die Sprache zu entwickeln, zu verbessern oder wieder zu erwerben.

- Selbständiges Erstellen von Anamnese und Differentialdiagnose sowie Festlegen der Therapie
- Führen von Verlaufs- und Therapieerfolgskontrollen
- Abfassen von Berichten
- Einbezug des individuellen Umfeldes in die Abklärungs-, Therapie- und Rehabilitationsmassnahmen
- In klinischer Tätigkeit: Anleitung/Ausbildung von Logopädie-Studenten und -Studentinnen

Besondere Anforderungen

- Einfühlungsvermögen

Hinweise

- Die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeit und Ferienregelung, richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber/Betrieb

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Sozialpraktikum 1 Jahr
3 Jahre Pädagogisches Seminar und
2 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Psychomotorik

414 B.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Erfassen und Behandeln von Störungen der psychomotorischen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, die Harmonisierung der Bewegung zu verbessern oder wieder zu erwerben.

- Selbständiges Erstellen von Anamnese und Differentialdiagnose sowie Festlegen der Therapie
- Führen von Verlaufs- und Therapieerfolgskontrollen
- Abfassen von Berichten
- Einbezug des individuellen Umfeldes in die Abklärungs- und Therapiemassnahmen

Besondere Anforderungen

- Einfühlungsvermögen

Hinweise

- Die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeit und Ferienregelung, richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber/Betrieb

Ausbildung - Erfahrung

- Matura
Sozialpraktikum 1 Jahr
3 Jahre Pädagogisches Seminar und
2 Jahre Berufserfahrung

Pflichtstunden pro Woche

- vgl. Personaldekret § 5



Auszug Einreichungsplan Funktionsbereich 5: Justiz

	LK von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
501 Untersuchungsfunktion	14	9																■	■	■	■	■								
504 Staatsanwalt/-anwältin	9	6																				■	■	■	■	*				
505 Gerichtsschreiber/in	11	6																	■	■	■	■	■	■						
506 Gerichtspräsident/in 1. Instanz	4	3																									■	■		

* Lohnklasse 6 kommt nur zur Anwendung, wenn der Regierungsrat eine entsprechende, durch die Bewertungskommission bewertete Modellumschreibung beschliesst.

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Nicht alle Richtpositionen im Einreichungsplan sind durch eine Modellumschreibung beschrieben. Die unbeschriebenen Richtpositionen werden angewendet, wenn eine Funktion das Niveau einer tiefer eingereihten Funktion klar überschreitet, aber das Niveau der nächsten höheren Funktion in derselben Funktionskette nicht erreicht. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.

- 501 (a)** Untersuchungsfunktion
- 501 (b)** Untersuchungsfunktion (WK)¹
- 504 (a)** Staatsanwalt/-anwältin
- 504 (b)** Staatsanwalt/-anwältin (WK)
- 504 (c)** Staatsanwalt/-anwältin (GK/RV/StB)²
- 505** Gerichtsschreiber/in
- 506** Gerichtspräsident/in 1. Instanz

¹ Wirtschaftskriminalität

² Geschwindigkeitskontrollen/Richterliche Verbote/Strafbefehle



Funktionskette: Untersuchungsfunktion Untersuchungsfunktion I

501.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen von Strafuntersuchungen von vorwiegend einfachen und mittleren Verfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatsanwalt, der zuständigen Staatsanwältin, bei mittleren und grösseren, komplexen Verfahren mit erhöhter Unterstützung durch zuständige/n Staatsanwältin/-anwalt

- Verfahrensplanung in Zusammenarbeit mit zuständiger/m Staatsanwältin/-anwalt
- Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
- Ermittlungsaufträge an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
- Vorbereitung von Verfügungen im gesamtem Zwangsmassnahmebereich
- Vorbereitung von einfachen Strafbefehlen, einfachen Einstellungs- und einfachen sonstigen Verfügungen

Ausführende Funktion

Die Aufgaben sind allgemein umschrieben und müssen grösstenteils selbständig erkannt werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem vorgesetzten Staatsanwalt/der vorgesetzten Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung) und 1 Jahr Berufserfahrung



Funktionskette: Untersuchungsfunktion Untersuchungsfunktion II

501.12a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen von Strafuntersuchungen von vorwiegend einfachen und mittleren Verfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatsanwalt, der zuständigen Staatsanwältin, bei mittleren und grösseren, komplexen Verfahren mit erhöhter Unterstützung durch zuständige/n Staatsanwältin/-anwalt

- Verfahrensplanung in Zusammenarbeit mit zuständiger/m Staatsanwältin/-anwalt
- Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
- Ermittlungsaufträge an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
- Vorbereitung von Verfügungen im gesamtem Zwangsmassnahmebereich
- Vorbereitung von einfachen Strafbefehlen, einfachen Einstellungs- und einfachen sonstigen Verfügungen
- Im Rahmen des Pikettdienstes: Vollumfängliche Stellvertretung des Staatsanwalts mit Befugnis zur Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen und zum Erlass von Verfügungen betreffend Bussen- und Kostendeposita. Insbesondere auch Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht und in Einzelfällen Vertretung dieser vor Gericht.

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind allgemein umschrieben und müssen grösstenteils selbständig erkannt werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem vorgesetzten Staatsanwalt/der vorgesetzten Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung – Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung), funktionsbezogene Weiterbildung (z.B. CAS Forensik) und 2 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Untersuchungsfunktion Untersuchungsfunktion WK I

501.12b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen von Strafuntersuchungen in vorwiegend grossen, umfangreichen und komplexen Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatsanwalt, der zuständigen Staatsanwältin

- Verfahrensplanung in Zusammenarbeit mit zuständiger/m Staatsanwältin/-anwalt
- Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
- Ermittlungsaufträge an die Polizei, Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
- Vorbereitung von Verfügungen im gesamtem Zwangsmassnahmebereich
- Planung von und Teilnahme an grossen Hausdurchsuchungsaktionen
- Analyse und Darstellung von komplexen Vorgängen
- Vorbereitung von Strafbefehlen, Einstellungs- und sonstigen Verfügungen

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind allgemein umschrieben und müssen grösstenteils selbstständig erkannt werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem vorgesetzten Staatsanwalt/der vorgesetzten Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung) und 2 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Untersuchungsfunktion Untersuchungsfunktion III

501.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Führen von Strafuntersuchungen von vorwiegend mittleren und grösseren, komplexen Verfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatsanwalt, der zuständigen Staatsanwältin

- Verfahrensplanung in Zusammenarbeit mit zuständiger/m Staatsanwältin/-anwalt
- Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
- Ermittlungsaufträge an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
- Vorbereitung von Verfügungen im gesamten Zwangsmassnahmebereich
- Vorbereitung von schwierigeren Strafbefehlen, schwierigeren Einstellungs- und schwierigeren sonstigen Verfügungen
- Im Rahmen des Pikettdienstes: Vollumfängliche Stellvertretung des Staatsanwalts mit Befugnis zur Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen und zum Erlass von Verfügungen betreffend Bussen- und Kostendeposita. Insbesondere auch Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht und in Einzelfällen Vertretung dieser vor Gericht.

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind allgemein umschrieben und müssen grösstenteils selbstständig erkannt werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem vorgesetzte Staatsanwalt/der vorgesetzten Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung), funktionsbezogene Weiterbildung (z.B. CAS Forensik) und 3 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Untersuchungsfunktion Untersuchungsfunktion WK II

501.09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Weitgehend selbstständiges Führen von Strafuntersuchungen in vorwiegend grossen, umfangreichen und komplexen Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität mit Bezug zu schwierigen buchhalterischen Fragen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatsanwalt, der zuständigen Staatsanwältin

- Verfahrensplanung in Zusammenarbeit mit zuständiger/m Staatsanwältin/-anwalt
- Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
- Ermittlungsaufträge an die Polizei, Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
- Vorbereitung von Verfügungen im gesamtem Zwangsmassnahmebereich
- Planung von und Teilnahme an grossen Hausdurchsuchungsaktionen
- Analyse und Darstellung von komplexen Vorgängen
- Vorbereitung von Strafbefehlen, Einstellungs- und sonstigen Verfügungen
- Wirtschaftliche Finanz- und Controllinganalysen

Vorwiegend ausführende Funktion

Die Aufgaben sind allgemein umschrieben und müssen grösstenteils selbstständig erkannt werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem vorgesetzten Staatsanwalt/der vorgesetzten Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften),
Zusatzausbildung (Stufe MAS im Bereich Rechnungswesen/Revision/Controlling) und
3 Jahre Berufserfahrung
oder
- Master in anderem Fach,
juristische Zusatzausbildung (Stufe MAS in Recht) und
3 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Staatsanwalt/-anwältin Staatsanwalt/-anwältin I

504.09

Aufgaben - Selbständigkeit – Verantwortung

Leiten von Strafuntersuchungen und Vertretung des staatlichen Strafanspruchs

1. Verfahrensleitung von Strafuntersuchungen
 - Verfahrensplanung
 - Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
 - Ermittlungsaufträge und Weisungen an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
 - Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen und Erlass von Verfügungen betreffend Bussen- und Kostendeposita
 - Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht und Vertretung dieser vor Gericht
 - Erlass von weiteren im Verfahren notwendigen Verfügungen
 - Führen von Vergleichs- und Einigungsverhandlungen
 - ausserdem bei Bedarf Entscheid über interkantonale Gerichtsstandsfragen
2. Vertretung des staatlichen Strafanspruchs
 - Anklageerhebung und Vertretung vor Gericht sowie Anträge bei Einsprachen gegen Strafbefehle
 - Überprüfen und allenfalls Anfechten von Urteilen und Entscheiden
 - Entscheid bezüglich Zulassung zum abgekürzten Verfahren
 - Entscheid betreffend amtliche/notwendige Verteidigung sowie unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft
 - Erlass von Strafbefehlen
 - ausserdem bei Bedarf Einstellungsverfügungen
3. Generelle Aufgaben
 - Stellungnahmen und Vernehmlassungen
 - Vertretung in Fachgremien und Projekten
 - Fachliche Koordinations- und Entwicklungsaufgaben (Fachleitung)

Ausführende Funktion

Die Aufgaben müssen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen selbstständig erkannt, formuliert und gelöst werden

Hohe Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

Fachliche & personelle Unterstellung von Mitarbeitenden (Untersuchungsbeauftragte, Staatsanwälte/-anwältinnen) möglich

Organisatorische Eingliederung

- Dem vorgesetzten Staatsanwalt/der vorgesetzten Staatsanwältin oder dem leitenden Staatsanwalt/der leitenden Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Exponierte Stellung (Öffentlichkeit)
- Belastbarkeit
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung – Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung) und 2 Jahre Berufserfahrung



**Funktionskette: Staatsanwalt/-anwältin
Staatsanwalt/-anwältin II**

504.08a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Leiten von Strafuntersuchungen und Vertretung des staatlichen Strafanspruchs

1. Verfahrensleitung von Strafuntersuchungen in vorwiegend komplexen Verfahren oder Verfahren mit besonderen und anspruchsvollen Fragestellungen
 - Verfahrensplanung
 - Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
 - Ermittlungsaufträge und Weisungen an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
 - Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen und Erlass von Verfügungen betreffend Bussen- und Kostendeposita
 - Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht und Vertretung dieser vor Gericht
 - Erlass von weiteren im Verfahren notwendigen Verfügungen
 - Führen von Vergleichs- und Einigungsverhandlungen
 - Entscheid über interkantonale Gerichtsstandsfragen
2. Vertretung des staatlichen Strafanspruchs
 - Anklageerhebung und Vertretung vor Gericht sowie Anträge bei Einsprachen gegen Strafbefehle
 - Überprüfen und allenfalls Anfechten von Urteilen und Entscheiden
 - Einstellungsverfügungen
 - Entscheid bezüglich Zulassung zum abgekürzten Verfahren
 - Entscheid betreffend amtliche/notwendige Verteidigung sowie unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft
 - Erlass von Strafbefehlen
3. Generelle Aufgaben
 - Stellungnahmen und Vernehmlassungen
 - Vertretung in Fachgremien und Projekten
 - Fachliche Koordinations- und Entwicklungsaufgaben (Fachleitung)

Teilweise leitende Funktion

Die Aufgaben müssen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen selbstständig erkannt, formuliert und gelöst werden

Hohe Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

Fachliche & personelle Unterstellung von Mitarbeitenden (Untersuchungsbeauftragte, Staatsanwälte/-anwältinnen) möglich

Organisatorische Eingliederung

- Dem leitenden Staatsanwalt/der leitenden Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Exponierte Stellung (Öffentlichkeit)
- Belastbarkeit
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung – Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung) und 4 Jahre Berufserfahrung



**Funktionskette: Staatsanwalt/-anwältin
Staatsanwalt/-anwältin GK/RV/StB**

504.08c

Aufgaben - Selbständigkeit – Verantwortung

Leiten von Strafuntersuchungen und Vertretung des staatlichen Strafanspruchs

1. Personelle und fachliche Leitung der Abteilung GK/RV und Strafbefehle
2. Erlass von Strafbefehlen bei:
 - automatischen Geschwindigkeitskontrollmessungen
 - richterlichen Verboten
 - Schnellrichterverfahren
 - Verfahren mit wenigen oder keinen Untersuchungshandlungen
 - Verfahren ohne notwendige Zwangsmassnahmen
 - Verfahren, wo keine Anklageerhebung wahrscheinlich sein wird
3. Einstellungsverfügungen in den zugewiesenen Verfahren
4. Untersuchungshandlungen wo nötig:
 - Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
 - Ermittlungsaufträge und Weisungen an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
 - Erlass von im Verfahren notwendigen Verfügungen
 - Führen von Vergleichs- und Einigungsverhandlungen
5. Vertretung des staatlichen Strafanspruchs
 - Anklageerhebung und -vertretung vor Gericht bei Einsprachen gegen Strafbefehle durch alle Instanzen
 - Überprüfen und allenfalls Anfechten von Urteilen und Entscheiden
 - Entscheid betreffend amtliche/notwendige Verteidigung sowie unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft und Zusprechung einer Parteientschädigung
 - Entscheid über interkantonale Gerichtsstandsfragen
6. Nachverfahren
 - Anträge für Ersatzstrafen in Bezug auf alle Verfahren der Hauptabteilung
 - Entscheid über Kostenerlassgesuche in Bezug auf alle Verfahren der Hauptabteilung
7. Generelle Aufgaben
 - Stellungnahmen und Vernehmlassungen
 - Vertretung in Fachgremien und Projekten
 - Fachliche Koordinations- und Entwicklungsaufgaben (Fachleitung)

Vorwiegend leitende Funktion

Die Aufgaben müssen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen selbstständig erkannt, formuliert und gelöst werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem leitenden Staatsanwalt/der leitenden Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung – Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung), Zusatzausbildung oder gleichwertige Erfahrung im Führungsbereich und 3 Jahre Berufserfahrung



**Funktionskette: Staatsanwalt/-anwältin
Staatsanwalt/-anwältin III**

504.07a

Aufgaben - Selbständigkeit – Verantwortung

Leiten von Strafuntersuchungen und Vertretung des staatlichen Strafanspruchs

1. Verfahrensleitung von Strafuntersuchungen in vorwiegend komplexen Verfahren oder Verfahren mit besonderen und anspruchsvollen Fragestellungen
 - Verfahrensplanung
 - Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
 - Ermittlungsaufträge und Weisungen an die Polizei, Verfügung von Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
 - Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen und Erlass von Verfügungen betreffend Bussen- und Kostendeposita
 - Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht und Vertretung dieser vor Gericht
 - Erlass von weiteren im Verfahren notwendigen Verfügungen
 - Führen von Vergleichs- und Einigungsverhandlungen
 - Entscheid über interkantonale Gerichtsstandsfragen
2. Vertretung des staatlichen Strafanspruchs
 - Anklageerhebung und Vertretung vor Gericht sowie Anträge bei Einsprachen gegen Strafbefehle
 - Überprüfen und allenfalls Anfechten von Urteilen und Entscheiden
 - Einstellungsverfügungen
 - Entscheid bezüglich Zulassung zum abgekürzten Verfahren
 - Entscheid betreffend amtliche/notwendige Verteidigung sowie unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft
 - Erlass von Strafbefehlen
3. Generelle Aufgaben
 - Stellungnahmen und Vernehmlassungen
 - Vertretung in Fachgremien und Projekten
 - Fachliche Koordinations- und Entwicklungsaufgaben (Fachleitung)
 - Stellvertretung der leitenden Staatsanwältin/des leitenden Staatsanwaltes: Stellvertretende vollumfänglich Leitung der Hauptabteilung in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht bei Abwesenheit der leitenden Staatsanwältin/des leitenden Staatsanwaltes oder gemäss konkreter Zuweisung
 - Vertretung der Hauptabteilung nach aussen

Vorwiegend leitende Funktion

Die Aufgaben müssen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen selbstständig erkannt, formuliert und gelöst werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem leitenden Staatsanwalt/der leitenden Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Exponierte Stellung (Öffentlichkeit)
- Belastbarkeit
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung – Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften, in Ausnahmefällen gleichwertige, fachbezogene Ausbildung), Zusatzausbildung oder gleichwertige Erfahrung im Führungsbereich und 5 Jahre Berufserfahrung



**Funktionskette: Staatsanwalt/-anwältin
Staatsanwalt/-anwältin WK**

504.07b

Aufgaben - Selbstständigkeit – Verantwortung

Leiten von Strafuntersuchungen und Vertretung des staatlichen Strafanspruchs

1. Verfahrensleitung von Strafuntersuchungen in vorwiegend grossen, umfangreichen und komplexen Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität
 - Verfahrensplanung in schwierigen Strafuntersuchungen
 - Einvernahme von Verfahrensbeteiligten
 - Ermittlungsaufträge und Weisungen an die Polizei, Beweiserhebungen, Expertiseaufträgen, Stellen von Rechtshilfeersuchen
 - Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen, Erlass von Verfügungen
 - Planung von und Teilnahme an grossen Hausdurchsuchungen
 - Haftanträge beim Zwangsmassnahmengericht und Vertretung dieser vor Gericht
 - Analyse und Darstellung von komplexen Vorgängen
 - Erlass von weiteren im Verfahren notwendigen Verfügungen
 - Erlass von Einstellungsverfügungen
 - Erlass von Strafbefehlen
 - Entscheid über interkantonale Gerichtsstandsfragen
 - Führen von Vergleichsverhandlungen
2. Vertretung des staatlichen Strafanspruchs
 - Anklagerhebung und -vertretung vor allen gerichtlichen Instanzen sowie Anträge bei Einsprachen gegen Strafbefehle
 - Überprüfen und allenfalls Anfechten von Urteilen und Entscheiden
 - Entscheid bezüglich Zulassung des abgekürzten Verfahrens
 - Entscheid betreffend amtliche/notwendige Verteidigung sowie unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft
3. Generelle Aufgaben
 - Stellungnahmen und Vernehmlassungen
 - Vertretung in Fachgremien und Projekten
 - Fachliche Koordinations- und Entwicklungsaufgaben (Fachleitung)

Teilweise leitende Funktion

Hohe Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

Die Aufgaben müssen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen selbstständig erkannt, formuliert und gelöst werden

Organisatorische Eingliederung

- Dem leitenden Staatsanwalt/der leitenden Staatsanwältin unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Belastbarkeit
- Exponierte Stellung (Öffentlichkeit)

Hinweise

Ausbildung – Erfahrung

- Master (Rechtswissenschaften),
Zusatzausbildung Stufe MAS (Bereich Rechnungswesen/Revision/Controlling) und
2 Jahre Berufserfahrung
- oder
- Master (im Fachbereich),
Zusatzausbildung Stufe MAS (Bereich Rechtswissenschaften) und
2 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Gerichtsschreiber/in
Gerichtsschreiber/in 1

505.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Erstellen von Begründungen von erst- und zweitinstanzlichen Entscheiden

- Verantwortung für einwandfreies Protokollieren und für eine juristisch korrekte Urteilsbegründung
- Vorbereiten der Fälle zuhanden des Gerichts
- Beteiligung an der Urteilsberatung (Antragsrecht)
- Führen von Vergleichsverhandlungen
- Mithilfe bei der Prozessinstruktion
- Erteilen von Rechtsauskünften
- Ausarbeiten von Vernehmlassungen
- Ausbildung und Betreuung von Volontärinnen und Volontären
- Vertretung in Projekten und Fachgremien

Vorwiegend ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden.

Organisatorische Eingliederung

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 2 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Gerichtsschreiber/in
Gerichtsschreiber/in 2

505.09

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständiges Erstellen von Begründungen von erst- und zweitinstanzlichen Entscheiden oder

Selbständige und stellvertretende Erfüllung aller anfallenden Gerichtsaufgaben auf Stufe Gerichtspräsidium/-schreiberei

- Verantwortung für einwandfreies Protokollieren und für eine juristisch korrekte Urteilsbegründung
- Vorbereiten der Fälle zuhanden des Gerichts
- Beteiligung an der Urteilsberatung (Antragsrecht)
- Führen von Vergleichsverhandlungen
- Prozessinstruktion unter Aufsicht des Gerichtspräsidiums teilweise selbständig, teilweise umfassend stellvertretungsweise
- Erteilen von Rechtsauskünften
- Ausarbeiten von Vernehmlassungen
- Leitung der Kanzlei
- Arbeitsorganisation
- Ausbildung und Betreuung von Volontärinnen und Volontären
- Vertretung in Projekten und Fachgremien

Vorwiegend ausführende Funktion

Fachliche Unterstellung einzelner Mitarbeiter/innen möglich

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden.

Organisatorische Eingliederung

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 4 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Gerichtsschreiber/in
Gerichtsschreiber/in 2. Instanz

505.07

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines komplexen Fachbereiches oder mehrerer Fachbereiche

- Selbständiges Erstellen von Urteils- und Entscheidungsbegründungen von zweitinstanzlichen Entscheiden
- Verantwortung für einwandfreies Protokollieren und für eine juristisch korrekte Urteilsbegründung
- Vorbereiten der Fälle zuhanden des Gerichts
- Beteiligung an der Urteilsberatung (Antragsrecht)
- Prozessinstruktion unter Aufsicht des Gerichtspräsidiums teilweise selbständig, teilweise umfassend stellvertretungsweise
- Ausarbeiten von Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- Führen von Vergleichsverhandlungen
- Erteilen von Rechtsauskünften
- Leitung der Kanzlei
- Budgetverantwortung
- Organisationsübergreifende Koordinationsaufgaben
- Betreuung von Volontärinnen und Volontären
- Vertretung in Projekten und Fachgremien

Ausführende und leitende Funktion

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen im Rahmen der Vorschriften selbständig erledigt werden.

Organisatorische Eingliederung

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), fachliche Weiterbildung mit Abschluss 1 bis 2 Jahre (Anwaltspatent) und 5 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Gerichtspräsident/in 1. Instanz Gerichtspräsident/in 1. Instanz

506.04

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Rechtsprechung in erster Instanz - Fälle aller Schwierigkeitsgrade

- Verantwortung für einwandfreie Erledigung aller Fälle und das Funktionieren des Gerichts
- Entscheide von hoher Tragweite, oft sehr anspruchsvolle Kommunikation
- Instruktion der Prozesse
- Leiten der Gerichtsverhandlungen
- Vorsitz in Dreier- oder Fünferkammer
- Einzelrichter/in
- Mündliche Urteilsbegründung im Anschluss an die Verhandlung
- Kontrolle der motivierten Urteile
- Erteilen von Rechtsauskünften
- Vertretung in Projekten und Fachgremien / Leitung von Projekten

Leitende und ausführende Funktion

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen müssen die Aufgaben selbständig erkannt, formuliert und gelöst werden

Organisatorische Eingliederung

Besondere Anforderungen

- Exponierte Stellung (Öffentlichkeit)
- Belastbarkeit
- Umfassendes Fachwissen, auch interdisziplinär

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), fachliche Weiterbildung mit Abschluss 1 bis 2 Jahre (Anwaltspatent), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 6 Jahre Berufserfahrung



Auszug Einreichungsplan Funktionsbereich 6: Polizei

	LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
601	Polizeiasspirant/in	19	19										■																			
602	Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion	18	14											■	■	■	■	■														
603	Polizeiliche Führungsfunktion - Fachspezialist/in	13	11																■	■	■											
				28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Nicht alle Richtpositionen im Einreichungsplan sind durch eine Modellumschreibung beschrieben. Die unbeschriebenen Richtpositionen werden angewendet, wenn eine Funktion das Niveau der tiefer eingereichten Funktion klar überschreitet, aber das Niveau der nächsten höheren Funktion in derselben Funktionskette nicht erreicht. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.

- 601.19** Polizeiasspirant/-in
- 602.18a** Inspektor-/in III
- 602.18b** Polizeiliche Sicherheitsassistentz II
- 602.17a** Inspektor-/in III
- 602.17b** Polizeiliche Sicherheitsassistentz I
- 602.16** Inspektor-/in II
- 602.15** Inspektor-/in I
- 602.14** Hauptinspektor-/in II
- 603.13** Hauptinspektor-/in I
- 603.12** Kommissar-/in II
- 603.11** Kommissar-/in I



Funktionskette: Polizeiaspirant/-in
Polizeiaspirant/-in

601.19

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

- Teilnahme am Unterricht der Polizeischule
- Bestehen sämtlicher Zwischenprüfungen und der Schlussprüfung im theoretischen und praktischen Teil gemäss Ausbildungskonzept

Organisatorische Eingliederung

- Der Leitung Ausbildungsabteilung unterstellt

Besondere Anforderungen

Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung

Hinweise

- Aspirant/in
- Polizeiliche Sicherheitsassistenz während der Ausbildung

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre)



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitung Inspektor-/in III

602.18a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung gemäss gesetzlichem Auftrag

- Patrouillen-, Posten- und Verkehrsdienst
- Anzeigen von strafbaren Handlungen und Unterlassungen
- Unterstützen von Sofortmassnahmen im Verkehrs- und kriminalpolizeilichen Bereich
- Schalterdienst
- Überwachen und Regeln des ruhenden und fliessenden Verkehrs
- Mithilfe bei Unfall- und Verbrechenverhütung
- Abfassen von Berichten, Rapporten und Verzeigungen usw.
- Hilfeleisten und Beraten
- Einsätze bei friedlichem und unfriedlichem Ordnungsdienst

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Gruppen-, Dienst- oder Postenleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

- Inspektor/in III

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft

Version 08/2013 ersetzt Version 7/2010



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion Polizeiliche Sicherheitsassistenten II

602.18b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Durchführung von Vollzugsrequisitionen, Unterstützung bei Polizeieinsätzen und Mitwirkung im Ordnungsdienst

- Polizeiliche Vorführungen
- Gefangenentransporte und Gerichtsvorführungen
- Gemeindepolizeiliche Aufgaben
- Vollzugsrequisitionen verschiedener Behörden (Zustellung von Gerichtsakten sowie von Verfügungen, Einzug von Kontrollschildern usw.)
- Unterstützung bei verkehrspolizeilichen Einsätzen, Begleitung von Ausnahmetransporten
- Einsätze im Ordnungsdienst
- Allgemeine Unterstützung der Polizei

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Die Funktion ist in der Hauptabteilung Sicherheit & Ordnung einer vorgesetzten Linienstelle angegliedert

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst
- Fahrzeugausweis Kat. B
- Umgang mit Gefahrensituationen und vielfältigen, schwierigen Personen

Hinweise

- Anwendung von Zwangsmassnahmen

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 2 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion Inspektor-/in III

602.17a

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung gemäss gesetzlichem Auftrag

- Patrouillen-, Posten- und Verkehrsdienst
- Verfolgen von strafbaren Handlungen und Unterlassungen
- Anordnen von Sofortmassnahmen im Verkehrs- und kriminalpolizeilichen Bereich
- Schaltdienst
- Überwachen und Regeln des ruhenden und fliessenden Verkehrs
- Unfall- und Verbrechenverhütung
- Kommunikation und Information
- Durchführen von Ermittlungen
- Abfassen von Berichten, Rapporten und Verzeigungen usw.
- Hilfeleisten und Beraten
- Einsätze bei friedlichem und unfriedlichem Ordnungsdienst

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Gruppen-, Dienst- oder Postenleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion Polizeiliche Sicherheitsassistenz I

602.17b

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Selbständige Durchführung von Vollzugsrequisitionen, Unterstützung bei Polizeieinsätzen und Einsätze im Ordnungsdienst

- Polizeiliche Vorführungen
- Gefangenentransporte und Gerichtsvorführungen
- Gemeindepolizeiliche Aufgaben
- Vollzugsrequisitionen verschiedener Behörden (Zustellung von Gerichtsakten sowie von Verfügungen, Einzug von Kontrollschildern usw.)
- Selbständige Begleitung von Ausnahmetransporten
- Unterstützung bei verkehrspolizeilichen Einsätzen
- Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst
- Erweiterte allgemeine Unterstützung der Polizei

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Die Funktion ist in der Hauptabteilung Sicherheit & Ordnung einer vorgesetzten Linienstelle angegliedert

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst
- Fahrzeugausweis Kat. B
- Umgang mit Gefahrensituationen und vielfältigen, schwierigen Personen

Hinweise

- Anwendung von Zwangsmassnahmen

Ausbildung - Erfahrung

- Berufsausbildung (EFZ, 3 bis 4 Jahre), Fachausbildung (Fachprüfung/ Eidg. Fachausweis) und 3 Jahre Berufserfahrung



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion Inspektor-/in II

602.16

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Wie LK 17, zusätzlich

- Selbständiges Bearbeiten von Spezialaufgaben
- Führen einer Fahrzeugbesatzung

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Gruppen-, Dienst- oder Postenleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion Inspektor-/in I

602.15

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Wie LK 16, zusätzlich

- Selbständiges Bearbeiten schwieriger und umfangreicher Aufträge
- Anleiten und Instruieren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Gruppen-, Dienst- oder Postenleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



Funktionskette: Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion Hauptinspektor-/in II

602.14

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Wie LK 15, zusätzlich

- Spezialaufgaben mit erhöhter Verantwortung und Selbständigkeit
- Stellvertretung einer Gruppen- oder Dienstleitung

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Gruppen-, Dienst- oder Postenleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



**Funktionskette: Polizeiliche Führungsfunktion – Fachspezialist/in
Hauptinspektor/in I**

603.13

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Leiten einer Gruppe, eines Postens oder eines Fachbereiches bei den Sicherheitsabteilungen oder den polizeilichen Support-Abteilungen

- Planen, Organisieren und Leiten von Polizeiaktionen und Kontrollen innerhalb eines geographisch abgegrenzten Gebietes
- Eigene Mitarbeit im Fachbereich
- Instruktionstätigkeit
- Ausarbeiten von Berichten und Anträgen
- Stellvertretung einer Stützpunkt- oder Dienstleitung
- Kontakt zur Bevölkerung und Amtsstellen
- Festlegen von Schwerpunkten im verkehrs-, sicherheits- und kriminalpolizeilichen Bereich
- Präventionstätigkeit
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Abteilungsleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

- Hauptinspektor/in I
- Fachspezialist/in

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



**Funktionskette: Polizeiliche Führungsfunktion – Fachspezialist/in
Kommissar/in II**

603.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Wie LK 13, zusätzlich

- Stellvertretung einer Abteilungsleitung
- Leiten eines Polizeistützpunktes oder eines Dienstes
- Planen, Organisieren und Koordinieren von Polizeiaktionen und Kontrollen innerhalb eines erweiterten, geographisch abgegrenzten, Gebietes

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Abteilungsleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Abweichung von der normalen Arbeitszeiteinteilung
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

- Kommissar/in II
- Fachspezialist/in

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



**Funktionskette: Polizeiliche Führungsfunktion – Fachspezialist/in
Kommissar/in I**

603.11

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Wie LK 12, jedoch erhöhte Anforderungen an Aufgaben, Selbständigkeit und Verantwortung wie z.B. Fachausbildung, Stabsaufgaben, Leiten von Projekten bzw. Arbeitsgruppen

Die Aufgaben und Verantwortungen sind in der Stellenbeschreibung konkretisiert

Organisatorische Eingliederung

- Der Abteilungsleitung unterstellt

Besondere Anforderungen

- Oft erschwerte Arbeitsbedingungen
- Leisten von Pikettdienst

Hinweise

- Kommissar/in I
- Fachspezialist/in

- Polizeilicher Schusswaffengebrauch möglich

Ausbildung - Erfahrung

- Gemäss Beförderungsrichtlinien der Polizei Basel-Landschaft



Auszug Einreichungsplan
Funktionsbereich 7: Allgemeine Führungsfunktionen

	LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
711	Allgemeine Führungsfunktion 2	12	7																		■	■	■	■	■						
712	Allgemeine Führungsfunktion 1	7	1																						■	■	■	■	■	■	■

Modellumschreibungen (MU)

Modellumschreibungen sind zusammenfassende und abstrahierte Umschreibungen von in Struktur und Arbeitswert ähnlichen Funktionen. Sie konkretisieren die einzelnen Richtpositionen im Einreichungsplan. Nicht alle Richtpositionen im Einreichungsplan sind durch eine Modellumschreibung beschrieben. Die unbeschriebenen Richtpositionen werden angewendet, wenn eine Funktion das Niveau der tiefer eingereihten Funktion klar überschreitet, aber das Niveau der nächsten höheren Funktion in derselben Funktionskette nicht erreicht. Als Funktionskette wird eine Zeile im Einreichungsplan bezeichnet.



Allgemeine Führungsfunktion 2

711.12

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines komplexen Fachbereiches oder mehrerer Fachbereiche

- Führen von Fachspezialisten/innen und Mitarbeiter/innen der spezifischen Führungsfunktion
- Budgetverantwortung
- Entscheidungsbefugnis
- Verfassen und Verantworten von Berichten, Expertisen, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen
- Selbständiges Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Bachelor (alt Fachhochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 5 Jahre Berufserfahrung

Version 3/2010, ersetzt Version 1/2001 (A1-Wert)



Allgemeine Führungsfunktion 2

711.10

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines komplexen Fachbereiches oder mehrerer Fachbereiche

- Führen von Fachspezialisten/innen und Mitarbeiter/innen der spezifischen Führungsfunktion
- Organisationsübergreifende Koordinationsaufgaben
- Budgetverantwortung
- Koordination des Budgetierungsprozesses und Mittelzuteilung
- Mittelbewirtschaftung
- Entscheidungsbefugnis
- Verfassen und Verantworten von Berichten, Expertisen, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen
- Selbständiges Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 5 Jahre Berufserfahrung



Allgemeine Führungsfunktion 2

711.08

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und personelle Leitung eines komplexen Fachbereiches oder mehrerer Fachbereiche

- Führen von Fachspezialisten/innen und Mitarbeiter/innen der spezifischen Führungsfunktion
- Organisationsübergreifende Koordinationsaufgaben
- Budgetverantwortung
- Koordination des Budgetierungsprozesses und Mittelzuteilung
- Entscheidbefugnis
- Verfassen und Verantworten von Berichten, Expertisen, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen
- Selbständiges Vornehmen von Abklärungen
- Führen von Verhandlungen
- Einbinden von Entwicklungen in mittel- und langfristige Planung

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 7 Jahre Berufserfahrung



Allgemeine Führungsfunktion 1

712.07

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und strategische Leitung mehrerer Fachbereiche oder einer kleineren Führungseinheit von hoher Bedeutung

- Ausführungsplanung und Ergebnisbewertung nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der gesetzten Ziele
- Verfassen und Verantworten von Berichten, Expertisen, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 8 Jahre Berufserfahrung



Allgemeine Führungsfunktion 1

712.05

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und strategische Leitung mehrerer Fachbereiche oder einer kleineren Führungseinheit von hoher Bedeutung

- Ausführungsplanung und Ergebnisbewertung nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der gesetzten Ziele
- Verfassen und Verantworten von Berichten, Expertisen, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 10 Jahre Berufserfahrung



Allgemeine Führungsfunktion 1

712.03

Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung

Operative und strategische Leitung mehrerer Fachbereiche oder einer kleineren Führungseinheit von hoher Bedeutung

- Ausführungsplanung und Ergebnisbewertung nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der gesetzten Ziele
- Verfassen und Verantworten von Berichten, Expertisen, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen

Leitende Funktion

Die Aufgaben sind mehrheitlich nicht umschrieben

Besondere Anforderungen

Hinweise

Ausbildung - Erfahrung

- Master (Hochschulabschluss), Führungserfahrung oder entsprechende Eignung und 12 Jahre Berufserfahrung